

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 8

Bielefeld, 31. August 2010

Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Erste Änderung der Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zu der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit..... 174

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht..... 175
Beschluss der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland-Westfalen-Lippe zur beantragten Arbeitsrechtsregelung Änderung der Anlage 6 des BAT-KF (TV-Ärzte-KF)..... 175

Satzungen

Satzung für die Jugendarbeit im Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid..... 175
Satzung der Evangelischen Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Bielefeld..... 177
Satzung der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Buer..... 179
Änderung der Satzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herford-Mitte..... 182
Satzung der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl..... 183
Satzung des Evangelischen Fachverbandes für Berufliche und Soziale Integration in der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. (FABI)..... 186
Satzung des Diakoniewerkes im Evangelischen Kirchenkreis Minden e. V. 188

Urkunden

Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Milspe und der Evangelischen Kirchengemeinde Rüggeberg..... 193
Aufhebung der 2. Verbandspfarrstelle in den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund..... 194

Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Kaan-Marienborn..... 194
Errichtung einer 19. Kreispfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Münster..... 194
Aufhebung der Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lichtenau..... 194
Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bоргentreich..... 195
Bestimmung des Stellenumfanges der 4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede..... 195
Anerkennung der „Evangelischen Stiftung Maßarbeit“..... 195

Bekanntmachungen

Kollektenplan für das Jahr 2011 196
Auflösung des Fachverbandes für Jugendsozialarbeit, berufliche und soziale Integration des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen (FJI)..... 200
Zusammensetzung der Kirchenleitung der Evangelische Kirche von Westfalen..... 200

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Datenschutzfortbildung „Datenschutzrecht in der Praxis“..... 201

Personalnachrichten

Ordinationen..... 201
Berufungen..... 201
Freistellungen..... 201
Entlassungen auf eigenen Antrag..... 202
Ruhestand..... 202
Todesfälle..... 202
Wahlbestätigungen..... 202

Stellenangebote

Pfarrstellen.....	202
Kreispfarrstellen.....	202
Gemeindepfarrstellen.....	202
Pfarrstelle in der JVA Gelsenkirchen.....	202
Sonstige Stellen.....	203
Auslandspfarrdienst in Bangkok (Thailand)	203

Rezensionen

Renate Schulze: „Justus Henning Böhmer und die Dissertation seiner Schüler. Bausteine des Ius Ecclesiasticum Protestantium“ Rezensent: Dr. Hans-Tjabert Conring.....	203
Johann Demharter: „GBO – Grundbuchordnung“ Rezensent: Michael Pfannkuche.....	204

Ralf Pieper: „ArbSchR – Arbeitsschutzrecht. Kommentar für die Praxis“ Rezensentin: Andrea Gröne.....	205
Hans-Martin Lübking: „Kursbuch christlicher Glaube – Evangelische Perspektiven“ Rezensent: Rainer Timmer.....	205
Martin Nicol: „Weg im Geheimnis. Plädoyer für den Evangelischen Gottesdienst“ Rezensentin: Gudrun Mawick.....	206
Eckhard Lessing: „Geschichte der deutschsprachigen evangelischen Theologie von Albrecht Ritschl bis zur Gegenwart Band 3: 1945 bis 1965“ Rezensent: Dr. Karl-Friedrich Wiggermann	207

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Erste Änderung der Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zu der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit

Das Landeskirchenamt hat folgende Änderung der Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zu der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (AB VSBMO) vom 26. August 1997 (KABl. 1997 S. 159) beschlossen:

§ 1

Änderung der AB VSBMO

Folgender § 3a wird eingefügt:

„§ 3a

Berufspraktikum und Kolloquium

(1) ¹Anstelle des Berufspraktikums nach § 13 Absätze 3 und 4 VSBMO tritt das Landeskirchliche Mentorat, wenn ein Berufspraktikum als Bestandteil des Studiums gemäß den staatlichen Bestimmungen nicht vorgesehen ist. ²Das Mentorat wird in einer vom Landeskirchenamt im Sinne des § 2 VSBMO anerkannten Stelle im ersten Berufsjahr für die Dauer eines Jahres durch eine Mitarbeitende oder einen Mitarbeitenden nach der VSBMO, die oder der vom Landeskirchenamt zur Mentorin oder zum Mentor bestimmt wird, durchgeführt.

(2) ¹Anstelle des Kolloquiums durch die Studienstätte tritt das Landeskirchliche Kolloquium im Anschluss an das Mentorat, wenn die Studienstätte selbst kein Kolloquium als Abschluss des Studiums im Anschluss an das Berufspraktikum vorsieht. ²Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Qualifikationsvoraussetzungen der Anstellung als Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge nach § 3 Absatz 5 VSBMO erfüllt haben, wird nach erfolgreichem Kolloquium entsprechend § 9 VSBMO die Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge bescheinigt. ³Für das Bestehen des Kolloquiums gelten die in § 13 Absatz 4 Satz 2 VSBMO genannten Voraussetzungen. ⁴§ 3 dieser Ausführungs- und Übergangsbestimmungen findet Anwendung. ⁵Der Anmeldung zum Kolloquium ist der Nachweis über zehn Sitzungen im Laufe des Mentorates, der Bericht über das Mentorat sowie ein ausführlicher schriftlicher Bericht über die derzeitige ausgeübte Berufstätigkeit und ein Vorschlag für ein Thema zum Inhalt des Kolloquiums entsprechend beizufügen.

(3) ¹Über das Mentorat ist zwischen der Mentorin oder dem Mentor und der oder dem Mentee eine Vereinbarung nach amtlichem Muster abzuschließen, die der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf. ²Das Landeskirchenamt trifft mit dem Anstellungsträger der Mentorin oder des Mentors eine Vereinbarung über das Mentorat, das als berufliche Weiterbildung im Sinne der §§ 12 und 16 Absatz 5 VSBMO anerkannt wird.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Bielefeld, 20. Juli 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Heinrich

(L. S.)

Az.: 321.11

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 27.07.2010
Az.: 300.314

Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission für Rheinland-Westfalen-Lippe ist von Mitgliedern der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 15 Absatz 5 ARRg angerufen worden. Beantragt worden ist eine Änderung der Anlage 6 des BAT-KF. Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission hat am 9. Juli 2010 dazu folgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gemacht wird (§ 19 Absatz 5 ARRg, § 10 Geschäftsordnung der ARS-RWL):

**Beschluss
der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission
für Rheinland-Westfalen-Lippe
zur beantragten Arbeitsrechtsregelung
Änderung der Anlage 6 des BAT-KF
(TV-Ärzte-KF)**

Vom 9. Juli 2010

Auf Grund der Anrufung durch Mitglieder der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 15 Absatz 5 ARRg hat die Arbeitsrechtliche Schiedskommission für Rheinland-Westfalen-Lippe nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 19 Absatz 2 ARRg das Folgende beschlossen:

- I. Den Beteiligten wird vorgeschlagen, sich wie folgt zu verständigen:
 1. Mit den Bezügen für den Monat Oktober 2010 wird ein Einmalbetrag in Höhe des Tabellenbruttomonatsgehalts (ohne Zuschläge, Sondervergütungen usw.) gezahlt, das der Ärztin/dem Arzt für den Monat Januar 2010 zugestanden hat.
 2. Die Tabellengrundgehälter werden ab 1. April 2010 um 4,5 % erhöht.
 3. Die Ärztinnen/Ärzte nehmen an der „Prozessvereinbarung KZVK“, die am 2. Juli 2010 abgeschlossen worden ist, im gleichen Maß und Umfang wie alle anderen teil.
- II. Das Schiedsverfahren wird nur auf Antrag einer der beteiligten Seiten fortgesetzt.

Düsseldorf, 9. Juli 2010

**Arbeitsrechtliche Schiedskommission
für Rheinland-Westfalen-Lippe**

Der Vorsitzende
Schliemann

Satzungen

Satzung für die Jugendarbeit im Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid

Die Kreissynode des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid hat gemäß Artikel 102 Absatz 1 und 104 der Kirchenordnung (KO) der Evangelischen Kirche von Westfalen die folgende Satzung für die Jugendarbeit im Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid beschlossen:

§ 1

Grundsätzliches (Präambel)

- (1) Jesus Christus stellt Kinder in die Mitte der Gesellschaft. „Wenn ihr nicht werdet wie die Kinder, werdet ihr das Reich Gottes nicht sehen“ (Matthäus 18, 3). „Und er nahm ein Kind, stellte es mitten unter sie und herzte es und sprach zu ihnen: Wer ein solches Kind in meinem Namen aufnimmt, der nimmt mich auf; und wer mich aufnimmt, der nimmt nicht mich auf, sondern den, der mich gesandt hat (Markus 9, 36 f.). „Lasst die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht; denn solchen gehört das Reich Gottes, (Markus 10, 1.4b).
- (2) Kinder und Jugendliche sind Teil der Gesellschaft. Sie sind Gegenwart und Zukunft der Kirche.
- (3) Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geschieht zum einen auf der Basis der Botschaft der Liebe Gottes zu den Menschen, wie sie durch Jesus Christus verkündigt und gelebt worden ist. Sie nimmt zum anderen wahr, wie Kinder und Jugendliche heute leben und Leben erfahren. Sie bemüht sich, auf die Pluralität der Lebenslagen mit flexiblen Konzepten und Methoden, Kreativität und Originalität zu reagieren. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendliche. Deshalb sind sie bei der Planung, Ausgestaltung und Organisation aller Angebote zu beteiligen.
- (4) Ihre Aufgabe besteht darin, Kinder und Jugendliche zum Glauben einzuladen, ihnen lebensbegleitende und lebensbejahende Orientierungshilfe zu geben, sie in ihrer Entwicklung und ihrer sozialen Kompetenz zu fördern.
- (5) Die Lebendigkeit evangelischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird deutlich in Gottesdiensten, im persönlichen Gespräch (Seelsorge), in der Gruppenarbeit, in Projekten, Freizeiten, in der offenen

Arbeit und in anderen Arbeitsformen. Dazu brauchen sie glaubwürdige Vorbilder und Orte, an denen sie sich ausprobieren können.

(6) Jede Kirchengemeinde trägt Verantwortung für ihre Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Artikel 203 KO). Sie wird von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden geleistet.

(7) Die Kirchengemeinden können im Kooperationsraum ihre Kinder- und Jugendarbeit gemeinsam verantworten. Sie kann darüber hinaus durch das Kinder- und Jugendreferat und die verbandlichen Träger (z. B. CVJM und Pfadfinder) geleistet werden. Die Zusammenarbeit mit allen Trägern evangelischer Kinder- und Jugendarbeit ist zu fördern.

§ 2

Synodaler Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit (SKJA) nach Artikel 102 Absatz 1 KO

(1) Die Jugendarbeiten der Kirchengemeinden sind in dem Synodalen Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit (SKJA) zusammengefasst. Er ist für die Ausrichtung und Förderung der gesamten Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis verantwortlich. Freie Träger evangelischer Kinder- und Jugendarbeit in Gelsenkirchen und Wattenscheid sind zur Mitarbeit im SKJA einzuladen.

(2) Der SKJA begleitet die synodale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid. Er evaluiert in regelmäßigen Abständen die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis.

(3) Der SKJA begleitet und unterstützt die Arbeit des Kinder- und Jugendreferates. Er gibt außerdem Impulse in die Arbeit der Kirchengemeinden, der Hauptamtlichen und nimmt Impulse auf.

(4) Der SKJA beschließt über die Verteilung der öffentlichen und der von der Kreissynode zugewiesenen Mittel.

(5) Der SKJA ist beteiligt bei der Einstellung von Mitarbeitenden im Kinder- und Jugendreferat und schlägt dem KSV die Leitung im Kinder- und Jugendreferat vor. Das Kinder- und Jugendreferat berichtet dem SKJA von seiner Arbeit.

(6) Der SKJA sorgt in Zusammenarbeit mit dem Kreissynodalvorstand für die Vertretung der Interessen in den kommunalen und überregionalen Gremien und Ausschüssen. Er hält Verbindung mit den Organen landeskirchlicher Jugendarbeit und zu den Ausschüssen im Kirchenkreis.

(7) Der SKJA schlägt nach zu berufende Mitglieder für den SKJA der Kreissynode vor. Der Nominierungsausschuss ist zu beteiligen.

(8) Der SKJA setzt sich wie folgt zusammen:

- a) zwei Jugendpresbyterinnen oder Jugendpresbyter,
- b) zwei hauptamtliche Mitarbeitende,

- c) zwei Jugendpfarrerinnen oder Jugendpfarrer,
- d) sechs ehrenamtlichen Mitarbeitende,
- e) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreissynodalvorstandes,
- f) die Synodaljugendreferentin oder der Synodaljugendreferent im Kinder- und Jugendreferat,
- g) die Verwaltungsfachkraft im Kinder- und Jugendreferat,
- h) die oder der Vorsitzende des CVJM-Kreisverbandes.

(9) Der SKJA kann einen weiteren sachkundigen Vertreter oder eine weitere sachkundige Vertreterin aus der Jugendarbeit zu seinem Mitglied berufen.

(10) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden aus der Mitte des Ausschusses gewählt.

(11) Die Geschäftsführung des Ausschusses richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Kreissynode.

§ 3

Geschäftsführung

(1) Der synodale Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit wählt aus seiner Mitte eine Geschäftsführung (GF) für die Dauer von vier Jahren.

(2) Der GF gehören vier Mitglieder an:

- a) Der Leiter oder die Leiterin des Kinder- und Jugendreferates oder die Vertretung der Leitung,
- b) die oder der Vorsitzende des SKJA oder die Vertretung,
- c) zwei weitere Mitglieder des SKJA.

(3) Der oder die Vorsitzende des SKJA führt den Vorsitz.

(4) Die GF bereitet die Verteilung der Spenden und der Mittel der öffentlichen Hand vor. Der SKJA beschließt die Verteilung.

(5) Die GF trifft dringende Entscheidungen nach § 2 Absatz 4 der Satzung zur Vergabe öffentlicher Mittel, die nicht aufschiebbar sind und die der SKJA nicht rechtzeitig entscheiden kann.

(6) Die Leiterin oder der Leiter des Kinder- und Jugendreferates informiert den GF über die laufenden Ausgaben im Haushaltsjahr.

(7) Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Personen anwesend sind.

§ 4

Kinder- und Jugendreferat

(1) Über den Stellenplan des Kinder- und Jugendreferates entscheidet die Kreissynode.

(2) Die Aufgaben des Ev. Kinder- und Jugendreferates ergeben sich aus der Präambel der Satzung für die Jugendarbeit im Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid sowie aus den Dienstanweisungen für die Mitarbeitenden.

(3) Das Kinder- und Jugendreferat verwaltet die Haushaltsmittel nach den Vorgaben des Haushaltsplanes.

(4) Die Leitung des Kinder- und Jugendreferates wird durch den KSV nach Vorschlag des SKJA festgelegt.

§ 5

Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung ist das Gremium, in dem Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ev. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen an der Gestaltung der Arbeit im Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid mitwirken.

(2) Der oder die Vorsitzende des SKJA führt den Vorsitz.

(3) Die Jugendausschüsse der Kirchengemeinden bestimmen die Delegierten für die Delegiertenversammlung. Die Anzahl der Delegierten entspricht der Anzahl der Pfarrstellen in der Gemeinde.

Verbandliche Jugendvereine (z. B. CVJM, Pfadfinder), die neben der Gemeindejugend eine eigene Jugendarbeit anbieten, können eine Vertreterin oder einen Vertreter delegieren.

(4) In die Delegiertenversammlung können sowohl Ehrenamtliche einschließlich Jugendpresbyterinnen oder Jugendpresbyter als auch Hauptamtliche delegiert werden.

(5) Außerdem delegieren die verbandlichen Jugendvereine auf der Ebene des Kirchenkreises zwei Delegierte.

(6) Die Delegiertenversammlung hat folgende besondere Aufgaben:

- a) Vorschlag der Delegierten für den Synodalen Kinder- und Jugendausschuss an die Kreissynode,
- b) Bericht aus der Arbeit des Synodalen Kinder- und Jugendausschusses,
- c) Bericht aus der Arbeit des kreiskirchlichen Kinder- und Jugendreferates,
- d) Beratung der Leitlinien und Schwerpunktsetzungen der synodalen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

(7) Die Delegierten treffen sich in der Regel einmal im Jahr.

(8) Die Geschäftsführung obliegt dem Kinder- und Jugendreferat.

§ 6

Konferenz der Kinder- und Jugendpfarrerinnen und Jugendpfarrer

(1) Die Kinder- und Jugendpfarrerinnen und Jugendpfarrer aus den Kirchengemeinden des Kirchenkreises bilden die Konferenz der Kinder- und Jugendpfarrerinnen und Jugendpfarrer.

(2) Diese Konferenz wirkt darauf hin, dass die besonderen Belange der gemeindlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden.

§ 7

Hauptamtlichentagung

(1) Die Jugendreferentinnen und Jugendreferenten der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aus den Kirchengemeinden und des Kinder- und Jugendreferates bilden die Runde der Hauptamtlichen (HAT).

(2) Die Hauptamtlichentagung (HAT) hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Koordination der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- b) Informationsaustausch, Absprachen und Planung,
- c) Fortbildung der Hauptamtlichen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Gelsenkirchen, 1. Juli 2010

Evangelischer Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Höcker Heisig Dubiella

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid vom 14. Juni 2010, Beschluss-Nr. 06/02,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 29. Juli 2010

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
Dr. Heinrich
(L. S.)
Az.:270-3000

Satzung der Evangelischen Dietrich- Bonhoeffer-Kirchengemeinde Bielefeld

Präambel

Die Evangelische Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde gibt sich zur Ordnung und Regelung ihrer Arbeit gemäß Artikel 74 und 77 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen die folgende Satzung.

§ 1

Presbyterium

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Es trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit die Kirchenordnung, an-

dere kirchliche Rechtsvorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Grundsatzentscheidungen über die Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegemeinschaft sowie die Beschlussfassung über den Haushaltsplan. Es vertritt die Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr.

(2) Mitglieder des Presbyteriums sind die Inhaberinnen und Inhaber der Pfarrstellen sowie die Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinde.

§ 2 Fachausschüsse

(1) Für die Planung und Durchführung der kirchlichen Arbeit werden Fachausschüsse berufen für:

- a) Finanzen und Liegenschaften,
- b) Bauangelegenheiten,
- c) Tageseinrichtungen für Kinder,
- d) Fundraising.

(2) Die Fachausschüsse haben insbesondere die Aufgabe, die Arbeit der Kirchengemeinde in ihrem jeweiligen Fachbereich zu fördern, zu koordinieren und gegebenenfalls durchzuführen.

(3) In die Fachausschüsse sollen Mitglieder des Presbyteriums und haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde sowie Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt haben, berufen werden. Die Fachausschüsse haben bis zu neun Mitglieder. Mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder müssen Mitglied des Presbyteriums sein.

(4) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Fachausschüsse werden von den Mitgliedern der jeweiligen Fachausschüsse gewählt.

(5) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch ihre Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums ist zu den Sitzungen einzuladen. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sorgen für die Ausführung der Beschlüsse.

(6) Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Fachausschusses und der bzw. dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Die Ausschüsse berichten dem Presbyterium auf Verlangen über ihre Arbeit, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Fachausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

§ 3

Fachausschuss für Finanzen und Liegenschaften

Dem Fachausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) Erstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes, einschließlich des Stellenplanes, gegebenenfalls

die Erstellung der Entwürfe von Kostendeckungsplänen für besondere Vorhaben,

- b) Vorbereitung der Entscheidung über Vermietung, Verpachtungen und Vergabe von Erbbau-rechten und sonstigen Grundstücksangelegenheiten,
- c) Vorbereitung der Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Kostendeckungspläne,
- d) Vorbereitung von Stellungnahmen im Rahmen der Rechnungsprüfung unter Berücksichtigung von § 8,
- e) Überprüfung von Versicherungen für die Gebäude und Liegenschaften,
- f) Stellungnahmen zu Anhörungen in Planungsverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften,
- g) Zuständigkeit für den Arbeitsbereich des Gemeindebüros einschließlich des Vorschlages für die Personaleinstellung.

§ 4

Fachausschuss für Bauangelegenheiten

(1) Der Fachausschuss hat die gesamte Bauplanung der Kirchengemeinde vorzubereiten und weiterzuentwickeln. Er ist zuständig für die Instandhaltung der Baulichkeiten und Außenanlagen der Kirchengemeinde. Dazu gehört die jährliche Begehung der Gebäude und Grundstücke vor der Aufstellung des Haushaltsplanes. An der Begehung müssen mehr als Hälfte der Ausschussmitglieder teilnehmen.

(2) Der Fachausschuss berät über:

- a) die Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen kirchlicher Gebäude,
- b) die Finanzierungspläne für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten,
- c) die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Bauunterhaltung.

(3) Der Fachausschuss entscheidet über

- a) die Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes beziehungsweise im Rahmen der vom Presbyterium genehmigten Mittel für besondere Baumaßnahmen,
- b) die Feststellung von Endrechnungen von Bau- und Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen.

§ 5

Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder

Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) er formuliert grundsätzliche Überlegungen und Zielvorstellungen für die Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder, bringt sie in das Presbyterium ein und sorgt für ihre Umsetzung. Er entwickelt und verantwortet die Zusammenarbeit mit dem Träger der Kindertagesstätten,

- b) er führt für den Fachbereich Anstellungsgespräche in dem Arbeitskreis Personal, den die Satzung für die Tageseinrichtungen für Kinder des Kirchenkreises Bielefeld vorsieht,
- c) er schlägt bauliche Veränderungen oder Neubauten für den Fachbereich vor.

§ 6

Fachausschuss für Fundraising

- (1) Der Fachausschuss berät über Strategie und Ausrichtung des Fundraisings und legt dem Presbyterium jährlich einen Plan der Spendenprojekte zur Entscheidung vor.
- (2) Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:
- a) er sorgt für die Planung des Fundraisings in der Kirchengemeinde, die Mitteleinwerbung, die Spenderpflege und die Transparenz der Finanzen,
- b) der Ausschuss trägt Sorge für die Koordination von Spendenprojekten,
- c) er setzt nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Verhältnismäßigkeit selbstständig die für das Fundraising bereitgestellten Mittel ein.

§ 7

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Gemeinde geschieht in der Nachbarschaft 6 des Kirchenkreises Bielefeld. Sie wird vom Kuratorium der Nachbarschaft 6 im Rahmen der geltenden Nachbarschaftsvereinbarung und der kreiskirchlichen Satzung verantwortet.

§ 8

Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Die Fachausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- (2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld, 9. Juni 2010

Evangelische Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Bielefeld
Das Presbyterium

(L. S.) Heitland Zerbe Schulz

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Bielefeld vom 17. März 2010, Beschluss-Nr. 6, und dem

Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Bielefeld vom 10. Juni 2010, Beschluss-Nr. 13,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 21. Juli 2010

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

Dr. Heinrich

(L. S.)

Az.: 010.21-2254

Satzung der Evangelischen Christus- Kirchengemeinde Buer

Präambel

Die Evangelische Christus-Kirchengemeinde Buer ist am 23. Mai 2010 aus der Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Buer-Erle, der Evangelischen Kirchengemeinde Buer-Middelich, der Evangelischen Kirchengemeinde Resse und der Evangelischen Kirchengemeinde Resser-Mark entstanden.

Zur Ordnung und Regelung ihrer Arbeit gibt sie sich gemäß Artikel 77 und 74 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) die folgende Satzung:

§ 1

Presbyterium

- (1) Für die Übergangszeit bis zur nächsten Presbyteriumswahl im Jahr 2012 werden Bevollmächtigte bestellt, die bis zu dieser Wahl an die Stelle des Presbyteriums treten.
- (2) Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet. Es vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. Das Presbyterium entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften übertragen sind, sofern sie nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung auf einen Ausschuss delegiert werden.
- (3) Der Vorsitz im Presbyterium wechselt alle zwei Jahre.
- (4) Das Presbyterium überträgt gemäß Artikel 61 und 62 KO einem oder mehreren seiner gewählten Mitglieder das Amt der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters für Finanzen.
- (5) Das Presbyterium überträgt gemäß Artikel 61 und 62 KO einem oder mehreren seiner gewählten Mitglieder das Amt der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters für Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten.

§ 2

Fachausschüsse

- (1) Das Presbyterium bildet zur Gliederung seiner Arbeit folgende Fachbereiche:
- a) Finanz-, Personal- und Verwaltungsangelegenheiten,

- b) Gottesdienst, Theologie, Kirchenmusik und Kulturarbeit,
- c) Diakonie und Seelsorge,
- d) Kindergarten-, Familien- und Erwachsenenarbeit,
- e) Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit,
- f) Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten,
- g) Öffentlichkeitsarbeit.

Für jeden Fachbereich wird ein Fachausschuss gebildet.

Die Fachausschüsse arbeiten auf der Grundlage des Haushaltsplans sowie innerhalb der Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.

(2) Alle Fachausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

(3) Die Fachausschüsse sind in ihrer Arbeit verpflichtet, das gemeindliche Ganze im Blickfeld zu behalten.

(4) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Presbyterwahl für vier Jahre berufen.

Das Presbyterium beruft

- a) bis zu acht in den Fachbereichen tätige Mitglieder des Presbyteriums,
- b) bis zu vier in den Fachbereichen tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde und
- c) bis zu vier sachkundige Kirchengemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(5) Die Fachausschüsse wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(6) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Fachausschusses und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Fachausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien.

§ 3

Fachausschuss für Finanzen, Personal und Verwaltung

(1) Der Fachausschuss ist zuständig für alle die laufende Verwaltung der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Buer betreffenden Fragen.

(2) Dem Fachausschuss gehört eine Finanzkirchmeisterin oder mehrere Finanzkirchmeisterinnen oder ein oder mehrere Finanzkirchmeister an.

(3) Der Fachausschuss berät das Presbyterium:

- in Haushaltsangelegenheiten,
- bei Rücklagenentnahmen,
- bei allen sonstigen finanziellen Entscheidungen,
- über Stellenbesetzungen im Rahmen genehmigter Stellenpläne und vom Presbyterium vollzogener Stellenfreigaben, Eingruppierungen sowie Entlassungen von Mitarbeitenden, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist,
- über tariflich vorzunehmende Höhergruppierungen im Rahmen des Stellenplans,
- über Dienstanweisungen der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden zur Beschlussfassung im Presbyterium, wenn kein Fachausschuss zuständig ist.

(4) Der Fachausschuss entscheidet:

- über die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist,
- über die Bewilligung von Zuschüssen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soweit kein anderer Fachausschuss zuständig ist.

Finanzierungen aus Rücklagen sind hiervon ausgeschlossen.

§ 4

Fachausschuss für Gottesdienst, Theologie, Kirchenmusik und Kulturarbeit

(1) Der Fachausschuss ist zuständig für alle liturgisch-gottesdienstlichen, theologischen und kirchenmusikalischen Fragen sowie für die Kulturarbeit der Kirchengemeinde.

(2) Der Fachausschuss berät:

- über die Gottesdienstordnung und damit verbundene liturgische Fragen sowie über die Grundsätze zur Gestaltung von Gottesdiensten,
- über die Zeiten für Gottesdienste und Amtshandlungen,
- über die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für Gottesdienst und Kirchenmusik sowie Kulturarbeit und Theologie,
- über die Ersatzbeschaffung, den Umbau oder die Restaurierung der vorhandenen Orgeln oder anderer Musikinstrumente zur Vorlage an das Presbyterium,

- über die Besetzung der Stellen der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker,
 - in theologischen Fragen und Fragen zur Kulturarbeit.
- (3) Der Fachausschuss entscheidet
- über die inhaltliche und terminliche Koordination kirchenmusikalischer Aktivitäten,
 - über den Einsatz von Honorarkräften im Rahmen des geltenden Haushaltsplans,
 - über die Wartung von Orgeln und Instrumenten im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel.

§ 5

Fachausschuss Diakonie und Seelsorge

- (1) Der Fachausschuss ist zuständig für alle Belange und Fragen der Diakonie und der diakonischen Aktivitäten sowie für die Seelsorge im Bereich in der Kirchengemeinde.
- (2) Der Fachausschuss berät:
- über die Planung und Durchführung von diakonischen Aktivitäten in der Kirchengemeinde,
 - über die Grundsätze und die weitere Entwicklung diakonischer Arbeit in der Kirchengemeinde,
 - über die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Diakonie und die Seelsorge,
 - über die Zusammenarbeitsformen mit der übergemeindlichen Diakonie.
- (3) Der Fachausschuss entscheidet:
- über die mittel- und langfristige Planung und Durchführung von Aktivitäten in der gemeindlichen Diakonie,
 - über die Koordination der diakonischen Aktivitäten in der Kirchengemeinde und im Kirchenkreis,
 - über öffentliche Stellungnahmen in Diakoniefragen in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums,
 - über die Inhalte der Mitarbeit von ehrenamtlichen Mitarbeitenden,
 - über die Vertretung der Mitgliedschaft der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Buer im Diakoniewerk Gelsenkirchen und Wattenscheid e.V.,
 - über die Umsetzung der Diakoniesammlung.

§ 6

Fachausschuss für Kindergarten-, Familien- und Erwachsenenarbeit

- (1) Der Fachausschuss ist zuständig für Kindergartenangelegenheiten, insbesondere
- Abstimmung von notwendigen Sanierungsmaßnahmen einer Einrichtung mit der Kindergartengemeinschaft,
 - Festlegung der Aufnahmekriterien der Einrichtungen nach Maßgaben der von der Kindergartengemeinschaft festgelegten Verfahrensweise,

- Wahrung der Gemeindenähe sowie der Kommunikation und Information zwischen der jeweiligen Einrichtung, der Kindergartengemeinschaft und der Kirchengemeinde,
 - Sicherstellung der sachgerechten Verwendung von Spenden und Geldern der Fördervereine der einzelnen Einrichtungen,
 - Beratung über die Leitlinien der Öffentlichkeitsarbeit der Einrichtungen.
- (2) Der Fachausschuss berät das Presbyterium über Fragen hinsichtlich der Familien- und Erwachsenenarbeit.

§ 7

Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie die Konfirmandenarbeit

- (1) Der Fachausschuss nimmt alle Aufgaben wahr, die sich aus der Arbeit der Kirchengemeinde mit Kindern, Jugendlichen, den Konfirmandinnen und Konfirmanden ergeben.
- (2) Der Fachausschuss berät:
- über die Einstellung, Honorierung und Entlassung der Mitarbeitenden,
 - über die Entwicklung und Zielsetzung der evangelischen Jugendarbeit, die Bewahrung der Vielfalt und alle Belange, die die Jugendarbeit der Kirchengemeinde betreffen,
 - über die Festlegung der Arbeitsfelder und der sich daraus ergebenden Dienstanweisungen für die hauptamtlich Mitarbeitenden,
 - über die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie hinsichtlich der Konfirmandenarbeit,
 - über Planung und Durchführung von Freizeiten, über Renovierungs- und Umbaumaßnahmen der von der Jugend genutzten Räume zur Vorlage an das Presbyterium,
 - über die Ausgestaltung der Konfirmandenarbeit.
- (3) Der Fachausschuss entscheidet:
- über die konzeptionelle Ausgestaltung der gemeindlichen Jugendarbeit,
 - über die mittel- und langfristige Planung und Durchführung von Aktivitäten in der gemeindlichen Jugendarbeit,
 - über die Koordination der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde und im Kirchenkreis,
 - über öffentliche Stellungnahmen in Jugendfragen in Absprache mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums,
 - über die Mitarbeit, Gewinnung, Schulung und Fortbildung von Ehrenamtlichen.

§ 8**Fachausschuss für Gebäude und Liegenschaften**

(1) Der Fachausschuss ist zuständig für alle Fragen im Zusammenhang mit Gebäuden und Liegenschaften der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Buer.

(2) Dem Fachausschuss gehört eine Baukirchmeisterin oder mehrere Baukirchmeisterinnen oder ein oder mehrere Baukirchmeister an.

(3) Der Fachausschuss berät:

- über die Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen für alle der Kirchengemeinde gehörenden Gebäude und Liegenschaften,
- über die Konzeptionen von anderweitiger Nutzung von Gebäuden der Kirchengemeinde sowie der Aufgabe von Gebäuden der Kirchengemeinden,
- über die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Bauunterhaltung,
- über die Finanzierung für außerplanmäßige Ausgaben im Bereich der Bauunterhaltung gemäß Haushaltsplan sowie über Kostendeckungspläne,
- über die Abrechnung von Baumaßnahmen zur beschlussgemäßen Feststellung durch das Presbyterium über Miet- und Pachtverhältnisse,
- über die Stellungnahmen zu Anhörungen in Planungsverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften,
- über die Grundsätze für die Vergabe von kirchlichen Räumen und Einrichtungen.

(4) Der Fachausschuss entscheidet eigenständig über die Vergabe von Bau- und Lieferaufträgen für den Baubereich bis zur Höhe eines vom Presbyterium festgelegten Betrages.

§ 9**Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit**

Der Fachausschuss ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde.

Der Fachausschuss bereitet Entscheidungen vor:

- über die Grundsätze und Regeln für die Öffentlichkeitsarbeit,
- über die gemeinsam zu verwendenden Layoutvorgaben und die Fragen zur Außendarstellung der Kirchengemeinde,
- über die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für Öffentlichkeitsarbeit,
- über die inhaltliche und terminliche Koordination der Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit,
- über die inhaltliche Gestaltung der Kirchengemeindeveröffentlichungen (z. B. Kirchengemeindebrief),
- über die Vorgaben zur Gestaltung von Schaukästen und Schriftwesen und des Internets,

- über die Zusammenarbeit mit dem kreiskirchlichen Öffentlichkeitsreferat.

§ 10**Arbeitskreise**

Neben den Fachausschüssen kann das Presbyterium in der Kirchengemeinde Arbeitskreise in Form beratender Ausschüsse (Artikel 73 KO) bilden, die themen- und projektbezogen arbeiten und dem gemeindlichen Wohl dienen.

§ 11**Inkrafttreten**

Die Satzung der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Buer tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Gelsenkirchen, 1. Juli 2010

Evangelische Christus-Kirchengemeinde Buer
Das Presbyterium

(L. S.) Spelsberg Mosel Jensen

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Bevollmächtigten der Ev. Christus-Kirchengemeinde Buer vom 1. Juli 2010, Beschluss-Nr. 5, und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid vom 28. Januar 2010, Beschluss-Nr. 48,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 23. Juli 2010

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Heinrich

Az.: 010.21-3024

Änderung der Satzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herford-Mitte

Die Satzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herford-Mitte vom 27. November 2002 (KABl. 2003 S. 18) wird in § 2 Absatz 1 wie folgt geändert:

§ 2**Gemeindebezirke und Bezirksausschüsse**

(1) Die Kirchengemeinde gliedert sich in folgende Gemeindebezirke:

- a) Otterheide,
- b) Altstädter Feldmark 2,
- c) Altstädter Feldmark 3,
- d) Lutherhaus,
- e) Innenstadt.

Die Satzungsänderung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Herford, 23. November 2007

**Evangelisch-Lutherische
Kirchengemeinde Herford-Mitte
Das Presbyterium**

(L. S.) Beer Meier Haltiner

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herford-Mitte vom 23. November 2007, Beschluss-Nr. 9, und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Herford vom 1. Juli 2010, Beschluss-Nr. 4.1,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 26. Juli 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Heinrich

(L. S.)
Az.: 010.21-3714

**Satzung
der Evangelischen
Stadt-Kirchengemeinde Marl**

Präambel

Die Evangelische Stadt-Kirchengemeinde Marl hat sich im Jahr 2004 im Rahmen struktureller Veränderungen und der Bündelung von Arbeitsbereichen aus ehemals acht Kirchengemeinden zu einer Kirchengemeinde als Stadt-Kirchengemeinde zusammenschlossen. Sie erstreckt sich weitgehend auf die kommunalen Grenzen der Stadt Marl.

Durch eine veränderte Struktur wird das Presbyterium in seiner Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit gestärkt, wie es auch die Gemeindekonzeption vorsieht.

Zur Ordnung und Regelung ihrer Arbeit gibt sich die Evangelische Stadt-Kirchengemeinde Marl gemäß den Bestimmungen der Kirchenordnung (KO) der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) folgende Satzung.

§ 1

Presbyterium

(1) Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet. Es vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. Das Presbyterium entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften übertragen sind, sofern sie nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung auf einen Ausschuss delegiert werden.

(2) Das Presbyterium bildet gemäß den Bestimmungen der Kirchenordnung Bezirksausschüsse, einen

Fachausschuss und einen geschäftsführenden Ausschuss. Das Presbyterium kann im Rahmen einer Satzungsänderung weitere Ausschüsse gemäß den Bestimmungen der Kirchenordnung einrichten.

(3) Das Presbyterium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 2

Bezirksausschüsse

(1) Die Evangelische Stadt-Kirchengemeinde Marl bildet folgende Gemeindebezirke:

- a) Region West,
- b) Region Mitte,
- c) Region Ost.

Für jeden Gemeindebezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet.

(2) Die Bezirksausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage der Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums und des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplanes. Die Bezirksausschüsse haben die Aufgabe, das kirchliche Leben in den Gemeindebezirken zu planen, zu fördern, zu koordinieren und verantwortlich zu begleiten.

(3) Die Bezirksausschüsse beraten über

- a) die für die Gemeindearbeit zu beantragenden Finanzmittel und melden diese zur Einstellung in den Haushaltsplan an;
- b) die Anträge zur Bau- und Finanzplanung bei Neu- und Umbauten sowie Gebäudesanierungen, leiten die Anträge zur Beschlussfassung weiter und melden die erforderlichen Finanzmittel zur Aufnahme in den Haushaltsplan an.

(4) Die Bezirksausschüsse entscheiden über

- a) die Umsetzung der Schwerpunkte gemeindlicher Arbeit entsprechend der Gemeindekonzeption;
- b) die Verwaltung und Verteilung der im Haushaltsplan zugeteilten Finanzmittel für Inventar, Verbrauchsmittel, Verwaltungs- und Betriebsausgaben.

(5) Die Mitglieder der Bezirksausschüsse werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Wahl der Presbyterinnen und Presbyter für vier Jahre berufen. Mitglieder der Bezirksausschüsse sind die zum Bezirk gehörenden Mitglieder des Presbyteriums. Darüber hinaus beruft das Presbyterium acht im Gemeindebezirk tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(6) Die Bezirksausschüsse wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(7) Die Sitzungen der Bezirksausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen der Bezirksausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Bezirksausschusses und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Bezirksausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

§ 3

Fachausschuss für Friedhofswesen

(1) Die Evangelische Stadt-Kirchengemeinde bildet den Fachbereich Friedhofswesen.

Für diesen Fachbereich wird ein Fachausschuss gebildet.

(2) Der Fachausschuss für Friedhofswesen hat folgende Aufgaben:

- a) Er nimmt die Aufgaben wahr, die den evangelischen Friedhof der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl betreffen.
- b) Er ist zuständig für die Überwachung und Durchführung aller Angelegenheiten des Friedhofswesens im Rahmen der Friedhofssatzung sowie der Unterhaltung der Friedhofsanlagen.
- c) Er berät über die Friedhofssatzung und deren Änderung sowie über die Festsetzung von Gebühren und sonstigen Regelungen.
- d) Er entscheidet im Rahmen der Friedhofssatzung über die Erteilung und die Versagung von Zulassungen und Genehmigungen, die Vergabe von Aufträgen, den Abschluss von Treuhandverträgen/Dauergrabpflegeverträgen sowie über Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Gebühren und Abgaben.
- e) Er befasst sich mit allen Fragen des Bestattungswesens.

(3) Der Fachausschuss arbeitet innerhalb der ihm übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.

(4) Die Mitglieder des Fachausschusses werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Wahl der Presbyterinnen und Presbyter für vier Jahre berufen.

Das Presbyterium beruft

- a) vier bis sechs im Fachbereich tätige Mitglieder des Presbyteriums,
- b) bis zu drei haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde und
- c) bis zu drei sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(5) Der Fachausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(6) Die Sitzungen des Fachausschusses werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen des Fachausschusses sind Protokolle zu fertigen und den Mitgliedern des Fachausschusses und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung des Fachausschusses die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien.

§ 4

Geschäftsführender Ausschuss

(1) Das Presbyterium bildet aus seiner Mitte den geschäftsführenden Ausschuss.

(2) Der geschäftsführende Ausschuss bereitet die Sitzungen des Presbyteriums vor, nimmt die Empfehlungen der Bezirksausschüsse, des Fachausschusses und der beratenden Ausschüsse entgegen und erstellt die Beschlussvorlagen.

Insbesondere hat der geschäftsführende Ausschuss folgende Aufgaben:

- a) finanzielle Entscheidungen auf der Grundlage des beschlossenen Haushaltsplans und in dem vom Presbyterium festgesetzten Rahmen;
- b) Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen für notwendige Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Anhörung der betreffenden Ausschüsse;
- c) Entscheidung in Personalangelegenheiten (Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung, Beendigung von Arbeitsverhältnissen) bis zur Entgeltgruppe 8 im Rahmen des beschlossenen Stellenplans nach Anhörung der betreffenden Ausschüsse.

(3) Die Mitglieder werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Wahl der Presbyterinnen und Presbyter für vier Jahre berufen. Mitglieder im geschäftsführenden Ausschuss sind:

- a) die oder der Vorsitzende des Presbyteriums sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende,
- b) die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister sowie die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister,
- c) zwei weitere gewählte Mitglieder des Presbyteriums.

Dem geschäftsführenden Ausschuss müssen mehr Presbyterinnen oder Presbyter als Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhaber angehören. Bei der Wahl ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(4) Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums.

(5) Die Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen des geschäftsführenden Ausschusses sind Protokolle zu fertigen und den Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses und den übrigen Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung des geschäftsführenden Ausschusses die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien.

§ 5

Beratende Ausschüsse

(1) Die Evangelische Stadt-Kirchengemeinde bildet folgende beratende Ausschüsse:

- a) Ausschuss für Finanzen,
- b) Ausschuss für Bau- und Grundstücksangelegenheiten.

Die Evangelische Stadt-Kirchengemeinde Marl kann weitere beratende Ausschüsse zur Wahrnehmung spezifischer Aufgaben bilden.

(2) Das Presbyterium erteilt Arbeitsaufträge an die beratenden Ausschüsse und nimmt die Beratungsergebnisse entgegen.

(3) Die Mitglieder der beratenden Ausschüsse werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Wahl der Presbyterinnen und Presbyter für vier Jahre berufen.

Das Presbyterium beruft mindestens fünf, maximal sechzehn Mitglieder in die beratenden Ausschüsse. Die Ausschüsse sollen aus Mitgliedern des Presbyteriums, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde und sachkundigen Gemeindegliedern bestehen. Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern sowie eine Mehrheit von Mitgliedern aus dem Presbyterium anzustreben.

(4) Das Presbyterium bestimmt den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz der beratenden Ausschüsse.

(5) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen der beratenden Ausschüsse sind Protokolle zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen beratenden Ausschusses und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der beratenden Ausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien.

§ 6

Finanzausschuss

Der beratende Ausschuss für Finanzen hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung des Haushaltsplanentwurfs,
- b) Vorbereitung der Entwürfe von Kostendeckungsplänen für besondere Vorhaben,

- c) Vorbereitung der Entscheidung über die Aufnahme von Darlehn im Rahmen der Kostendeckungspläne,
- d) Vorbereitung von Finanzierungsvorschlägen für über- und außerplanmäßige Ausgaben,
- e) Vorbereitung von Stellungnahmen im Rahmen der Rechnungsprüfung.

§ 7

Ausschuss für Bau- und Grundstücksangelegenheiten

Der beratende Ausschuss für Bau- und Grundstücksangelegenheiten hat folgende Aufgaben:

- a) Planung und Weiterentwicklung der gesamten Bauplanung der Kirchengemeinde,
- b) Vorbereitung der Entscheidung über Vermietung, Verpachtung und Vergabe von Erbbaurechten und sonstigen Grundstücksangelegenheiten,
- c) Überprüfung von Versicherungen für die Gebäude und Liegenschaften,
- d) Vorbereitung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen der Gebäude,
- e) Vorbereitung von Finanzierungsplänen für Einzelmaßnahmen nach Prioritätenlisten,
- f) Planung und Ausschreibung von Baumaßnahmen,
- g) Vorbereitung von Endabrechnungen von Baumaßnahmen,
- h) Vorbereitung der Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen der Gebäude,
- i) Durchführung der jährlichen Grundstücks- und Gebäudebegehung,
- j) Vorbereitung von Stellungnahmen zu Anhörungen in Planungsverfahren.

§ 8

Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Das Presbyterium und alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen zur Verfügung.

(2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft und endet mit Ablauf des Jahres 2016.
- (2) Die bisherige Satzung vom 15. September 2004 (KABl. 2004 S. 369) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Marl, 9. Juni 2010

Evangelische Stadt-Kirchengemeinde Marl

Das Presbyterium

(L. S.) Wanke Dr. Steinbeißer Sender

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Stadt-Kirchengemeinde Marl vom 9. Juni 2010, Beschluss-Nr. 65/10, und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen vom 24. Juni 2010, Beschluss-Nr. 38/2010,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 26. Juli 2010

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Heinrich

Az.: 010.21-4610

**Satzung
des Evangelischen Fachverbandes
für Berufliche und Soziale Integration
in der Diakonie
Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.
(FABI)**

Landeskirchenamt Bielefeld, 19.07.2010
Az.: 230.82

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das Einvernehmen mit der folgenden Satzung hergestellt, die hiermit bekannt gegeben wird:

**Satzung
des Ev. Fachverbandes
für Berufliche und Soziale Integration
in der Diakonie
Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. (FABI)**

§ 1

Name, Geschäftsjahr, Rechtsform

(1) Der Fachverband trägt den Namen „Evangelischer Fachverband für Berufliche und Soziale Integration“ (FABI).

(2) Der Fachverband FABI ist ein Zusammenschluss der Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V. (DW EKIR), des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e. V. – (DW EKvW) und des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche e. V. (DW LLK), die auf dem Gebiet der Arbeit und Qualifizierung, Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe tätig sind. Er arbeitet in den Arbeitsstrukturen des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. (Diakonie RWL e. V.).

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Fachverband ist ein nicht eingetragener Verein.

(5) Der Fachverband hat seinen Sitz am Dienort der Geschäftsführung.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Fachverbandes ist die fachliche Begleitung und Interessenvertretung seiner Mitglieder sowie die fachliche Beratung der Diakonie Rheinland, Westfalen und Lippe in ihren Aufgaben.

(2) Aufgaben des Fachverbandes sind insbesondere:

- a) die Förderung der fachlichen Arbeit in den Fachgebieten unter Berücksichtigung entsprechender Qualifizierungsprozesse und -verfahren,
- b) Entwicklung und Vorbereitung fachpolitischer Positionen und Bewertungen,
- c) Interessenvertretung der Mitglieder,
- d) regelmäßige Information der Mitglieder über wirtschaftliche und fachliche Fragen und die Entwicklungen im Bereich der Arbeitsmarktpolitik,
- e) Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Mitgliedseinrichtungen,
- f) Förderung von Koordination und Vernetzung der Arbeit der Mitglieder und des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern,
- g) Vertretung in Landes- und Bundes(fach)verbänden,
- h) Beratung und Förderung von Selbsthilfeinitiativen der Betroffenen,
- i) Förderung politischer, kultureller und sportlicher Bildung im Rahmen der Jugendsozialarbeit,
- j) Beratung des Diakonie RWL e. V. in allen Fragen der beruflichen und sozialen Integration.

(3) Der Fachverband ist nicht Träger von Einrichtungen.

(4) Der Fachverband arbeitet im Einvernehmen mit dem Diakonie RWL e. V. Er arbeitet in der noch zu gründenden Konferenz der Fachverbände RWL mit.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Fachverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Fachverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Fachverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fachverbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Fachverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des Fachverbandes sind die Mitglieder der Diakonischen Werke Rheinland, Westfalen und Lippe, die im Aufgabenbereich der beruflichen und sozialen Integration tätig sind. Darüber hinaus können Gastmitglieder aufgenommen werden.

Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Über Widersprüche entscheidet der Vorstand des Diakonie RWL e. V. abschließend.

(2) Die Mitgliedschaft nach Absatz 1 erlischt:

- a) mit Beendigung der Mitgliedschaft in den Diakonischen Werken Rheinland, Westfalen oder Lippe,
- b) durch Ausschluss, den der Vorstand beschließen kann, wenn ein Mitglied keine Einrichtung der in § 4 Absatz 1 genannten Art mehr betreibt, seinen Verpflichtungen gemäß § 4 Absatz 3 gegenüber dem Fachverband nicht nachkommt oder in sonstiger Weise den Interessen des Fachverbandes zuwiderhandelt.

(3) Alle Mitglieder sehen sich in der besonderen Verpflichtung, miteinander zu kooperieren und ihr Handeln aufeinander abzustimmen. Dabei soll Konkurrenz untereinander zugunsten von Kooperationen mit anderen Mitgliedern des Fachverbandes vermieden werden.

§ 5 Organe

Organe des Fachverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den bevollmächtigten Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder sowie den Mitgliedern des Vorstandes. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der Verbandsziele sowie Beratung der damit verbundenen Grundsatzfragen und Beschlussfassung sowie
- b) Austausch von Erfahrungen auf allen Gebieten der Fachverbandsarbeit,
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Geschäftsführung und die Entlastung des Vorstandes,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Fachverbandes.

(3) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel einmal jährlich einberufen. Die Einladung ergeht schriftlich durch die oder den Vorsitzenden und unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Mitglieder anwesend sind.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Fachverbandes, für die eine Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich ist.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Vorstandes und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

(1) Im Vorstand sollen die Arbeitsbereiche des Fachverbandes angemessen vertreten sein. Ebenso ist bei der Wahl des Vorstandes auf eine möglichst breite Beteiligung der Regionen und die Verhältnismäßigkeit der Beteiligung kleiner und großer Träger zu achten.

(2) Die Vorstandsmitglieder arbeiten partnerschaftlich zusammen, verabreden inhaltlich fachliche Zuständigkeiten, teilen wichtige Aspekte der Arbeit untereinander auf und sind für deren Beobachtung und Behandlung im Vorstand verantwortlich.

(3) Der Vorstand besteht aus acht bis zehn von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, der zuständigen Geschäftsbereichsleitung in der Diakonie RWL und der Geschäftsführung des Fachverbandes. Die Referentinnen und Referenten nehmen auf Veranlassung des Vorstandes beratend an den Vorstandssitzungen teil. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Gäste mit beratender Stimme hinzuziehen.

(4) Die Vorstandsmitglieder müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören, oder sie müssen Mitglied einer Kirche sein, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist. Abweichungen sind nur im Einzelfall und nur für Personen möglich, die einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehören. Die Zustimmung des Vorstandes des Diakonie RWL e. V. ist dazu erforderlich.

(5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Nachwahl für die restliche Amtszeit möglich.

(6) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Er ist mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstandes und der

Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Begleitung und Koordination der Arbeit des Fachverbandes,
 - b) Verteilung der Finanzmittel,
 - c) Aufsicht über die Geschäftsführung,
 - d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung legt er der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor,
 - e) Feststellung der Mitgliedschaft.
- (3) Der Vorstand kann seine Arbeit durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 9

Geschäftsführung

- (1) Die Fachverbandsgeschäftsführung wird von der zuständigen Geschäftsbereichsleitung in der Diakonie RWL im Benehmen mit dem Vorstand des Fachverbandes berufen.
- (2) Die Geschäftsführung wird auf Referatsebene im zuständigen Geschäftsbereich in der Diakonie RWL wahrgenommen.
- (3) Aufgaben der Geschäftsführung des Fachverbandes sind:
 - a) Besorgung der gesamten Geschäfte des Fachverbandes,
 - b) Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
 - c) Koordinierung zwischen dem Fachverband und dem Diakonie RWL e. V.,
 - d) Koordinierung der Zuarbeit von Referentinnen und Referenten der zugeordneten Referate im Diakonie RWL e. V. zum Fachverband,
 - e) Information der Mitglieder.

§ 10

Regional- und Fachkonferenzen, Projektgruppen

- (1) Die Mitglieder können sich in Regional- und Fachkonferenzen organisieren.

Die Regional- und Fachkonferenzen beziehen die Kompetenz der Mitglieder in die Arbeit des Fachverbandes ein und machen sie für ihn nutzbar. Sie bearbeiten die fachlichen und/oder regionalen Anliegen durch Beratung, Meinungsbildung und Beschlussfassung. Sie tragen zur Erfüllung des Verbandszweckes in ihrer Region und in ihrem Fachgebiet bei.

Die Fachkonferenzen können themen- und zielgruppenorientiert gebildet werden.

Die Einrichtung von Regional- und Fachkonferenzen erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstand.

- (2) Zu den Regional- und Fachkonferenzen werden die Vertreterinnen und Vertreter der Träger schriftlich eingeladen. Es können weitere fachlich Interessierte aus der Region, aus dem Bereich des Diakonie RWL e. V. und Gäste eingeladen werden.

- (3) Für besondere Themenstellungen kann der Vorstand Projektgruppen einrichten.

§ 11

Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Fachverbandes kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung erfolgen und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. In der Einladung muss die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Fachverbandes ausdrücklich als Tagesordnungspunkt benannt sein.

- (2) Die Beschlüsse zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Fachverbandes erfolgen unter Beachtung der in den jeweiligen Satzungen der Diakonischen Werke Rheinland, Westfalen und Lippe und den Diakoniegesetzen geregelten Zustimmungserfordernissen. § 2 Absatz 2 der Satzung des Diakonie RWL e. V. bleibt unberührt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 28. April 2010 in Kraft.

Satzung des Diakoniewerkes im Evangelischen Kirchenkreis Minden e. V.

Landeskirchenamt Bielefeld, 19.07.2010
Az.: 240.4-4200/02

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das Einvernehmen mit der folgenden Satzung hergestellt, die hiermit bekannt gegeben wird:

Satzung des Diakoniewerkes im Evangelischen Kirchenkreis Minden e. V.

Vom 23. Juni 2010

Präambel

Das „Diakoniewerk im Evangelischen Kirchenkreis Minden e. V.“ ist beauftragt, Gottes Liebe in Christus allen Menschen zu bezeugen, indem es Menschen in leiblicher und seelischer Not seine Hilfe anbietet. Hierzu schließen sich die Kirchengemeinden und Träger diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen im Bereich des Evangelischen Kirchenkreises Minden zu gegenseitiger Förderung und Unterstützung bei der Durchführung gemeinsamer Aufgaben zusammen.

§ 1**Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Minden und führt den Namen „Diakoniewerk im Evangelischen Kirchenkreis Minden“ nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister von Minden beim Amtsgericht Bad Oeynhausen eingetragen werden.
- (3) Der Verein ist eine kirchliche Gemeinschaft von Trägern diakonisch-missionarischer Dienste, ihrer Einrichtungen, Anstalten und Werke im Evangelischen Kirchenkreis Minden und eine regionale Untergliederung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e. V. –.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2**Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Verein mit Sitz in Minden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Behindertenhilfe, des Schutzes von Ehe und Familie, des Wohlfahrtswesens, des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Als Einrichtung der Diakonie nimmt sich der Verein besonders der Menschen in leiblicher, seelischer und sozialer Not an.

- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- Hilfen für Menschen mit Behinderungen,
 - Hilfen für Familien und Schwangere (z. B. Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung, Mutter-Kind-Kuren, Erholungsfürsorge, Babyklappe),
 - Hilfen für Menschen in besonderen Lebenslagen, insbesondere von Suchtkranken, Obdachlosen, Langzeitarbeitslosen (z. B. Suchtberatung, allgemeine Sozialberatung),
 - selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger und gebrechlicher Personen (z. B. sozialer Mittagstisch, Kleiderkammer).
- (4) Der Verein hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
- Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Evangelischen Kirchenkreis Minden,
 - Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie im Evangelischen Kirchenkreis Minden durch Beratung und Fortbildung,
 - Vertretung der Diakonie gegenüber den Partnern in der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege im Einvernehmen mit den anderen regionalen

- Diakonischen Werken, die im gleichen kommunalen Gebiet tätig werden,
- Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung diakonischer Sammlungen,
 - Gewinnung, Begleitung und Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z. B. im Freiwilligen Sozialen Jahr),
 - Förderung der Arbeit der Selbsthilfegruppen, die im diakonisch-kirchlichen Bereich tätig sind.
- (5) Der Verein unterhält die zur Verwirklichung des Vereinszwecks notwendigen Dienste und Einrichtungen. Er führt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden des Kirchenkreises und diakonischen Trägern in der Evangelischen Kirche von Westfalen durch.

- (6) Der Verein kann die in Absatz 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke unter anderem dadurch verwirklichen, dass er als Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO Mittel beschafft und diese anderen steuerbegünstigten Körperschaften, die selbst Träger von Einrichtungen und Diensten des Gesundheits-, Sozial- und des Wohlfahrtswesens sind, zuwendet, um sie dadurch bei der Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke im vorstehenden Sinne zu fördern und zu unterstützen.

Die Mittelbeschaffung geschieht vor allem durch Spendensammlungen sowie aus Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen Dritter. Solche Mittel, die dem Verein in seiner Eigenschaft als Förderkörperschaft zugewendet werden, wird er an andere steuerbegünstigte oder öffentlich-rechtliche Körperschaften weiterleiten, wobei vorrangig die dem Verein angeschlossenen steuerbegünstigten Gesellschaften in ihrer Eigenschaft als steuerbegünstigte Körperschaften gefördert werden sollen.

Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

- (7) Der Verwaltungsrat kann die Übernahme weiterer diakonischer Aufgaben und Einrichtungen im Rahmen der Satzung beschließen, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.

§ 3**Steuerbegünstigte Zwecke und Zugehörigkeit zum Spitzenverband**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landes-

verband der Inneren Mission e. V. – und dadurch mittelbar dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem evangelischen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 4 Öffnungsklausel

Der Verein kann alle Geschäfte eingehen, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszweckes dienen, insbesondere auch weitere Einrichtungen und Gesellschaften vorgenannter Art gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Einrichtungen oder Gesellschaften mit gleichartiger Zielsetzung beteiligen. Außerdem kann er sich mit anderen diakonischen Trägern zu einem Verbund zusammenschließen.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können werden
 - a) Kirchenkreise und Kirchengemeinden,
 - b) andere Träger diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen, wenn sie Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e. V. – sind.
- (2) Fördervereine, Selbsthilfe- und Interessengruppen, die im diakonisch-kirchlichen Bereich tätig sind, können Mitglieder mit beratender Stimme in der Mitgliederversammlung werden.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Verwaltungsrat nach Vorberatung im Vorstand auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung endgültig entscheidet.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines Jahresbeitrags. Die Höhe und die Modalitäten sowie Ausnahmen von der Beitragspflicht werden im Rahmen einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung wird zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand mindestens sechs Monate vorher zugegangen ist, ansonsten zum Schluss des folgenden Kalenderjahres.
- (6) Die Mitgliedschaft endet ohne Weiteres mit dem Verlust der Gemeinnützigkeit oder mit dem Ende der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e. V. –.
- (7) Mitglieder, die ihren Pflichten nicht nachkommen oder die ihren Aufgaben und ihrer diakonisch-missionarischen Verantwortung zuwiderhandeln, können auf Antrag des Verwaltungsrats oder des Vorstands nach Vorberatung im Verwaltungsrat durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei

Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Personen ausgeschlossen werden.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Verwaltungsrat,
 - c) der Vorstand.
- (2) Dem Verwaltungsrat und dem Vorstand können nur Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland, denen in Verbindung mit dem jeweiligen Recht der Gliedkirchen das Wahlrecht zur Bildung kirchlicher Organe zusteht, sowie ordinierte Amtsträger angehören. Über Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen.
- (3) Der Diakonische Corporate Governance Kodex ist Grundlage der Arbeit des Vereins und des Zusammenwirkens seiner Organe.
- (4) Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten des Vereins, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach ihrem Ausscheiden, Verschwiegenheit zu bewahren.
- (5) Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, werden die ihnen tatsächlich entstandenen Auslagen in angemessener Höhe ersetzt. Hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung auf Grund besonderer Vereinbarung.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören als stimmberechtigte Personen an
 - a) die Vertreter der Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1 Buchstaben a und b,
 - b) die Mitglieder des Verwaltungsrats,
 - c) die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder.
- (2) Die Mitgliedskirchengemeinden entsenden je Pfarrbezirk eine Person, die weiteren Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1 Buchstaben a und b je eine Person.
- (3) Die Mitglieder gemäß § 5 Absatz 2 entsenden je eine Person. Diese Personen nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil.
- (4) Die Vorstandsmitglieder des Vereins nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil.
- (5) Die Pfarrerinnen und Pfarrer, Presbyterinnen und Presbyter der Mitgliedskirchengemeinden sowie die Vorstandsmitglieder der Mitglieder nach § 5 Absatz 2 können als Gäste ohne Stimmrecht und Beratungs-

recht an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Ihnen kann auf Antrag Rederecht gewährt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens sieben Mitglieder oder der Vorstand dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen.

(7) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats, im Verhinderungsfalle dessen stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender, ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Mitgliederversammlung.

(8) Die oder der Vorsitzende zeigt den Mitgliedern und den stimmberechtigten Personen die Mitgliederversammlung spätestens vier Wochen vor deren Termin an und informiert dabei über die Hauptberatungsgegenstände.

(9) Die oder der Vorsitzende muss die stimmberechtigten Personen und die beratenden Mitglieder spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einladen.

(10) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist und mindestens die Hälfte der Stimmrechte nach Absatz 1 Buchstaben a und b vertreten ist oder solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(11) Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit wiederholt werden, hat die oder der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Termin schriftlich zu ihr einzuladen. Die wiederholte Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Personen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(12) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Personen gefasst, sofern nicht diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften etwas anderes verlangen.

(13) Wer an dem Gegenstand einer Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, muss aber auf sein Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in die Verhandlungsniederschrift aufzunehmen.

(14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und der Sprecherin oder dem Sprecher des Vorstandes sowie von einem Mitglied der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden ist.

Wird binnen vier Wochen nach Versand kein Widerspruch gegen die Richtigkeit der Niederschrift beim Vorstand eingelegt, gilt diese als genehmigt.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins.

(2) Sie ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Darüber hinaus ist sie zuständig für:

- a) die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts des Vorstands und des vom Verwaltungsrat festgestellten und vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses,
- b) die Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats gemäß § 9 Absatz 1 Buchstabe d,
- c) die Entlastung des Verwaltungsrats und des Vorstandes,
- d) die Beratung und Beschlussfassung über Grundsätze des vom Vorstand aufzustellenden Wirtschaftsplans,
- e) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Erlass einer Beitragsordnung,
- f) die Entscheidung über einen Widerspruch gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2,
- g) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
- h) die Beschlussfassung über Anträge,
- i) die Änderung dieser Satzung und des Vereinszwecks,
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9

Der Verwaltungsrat

(1) Dem Verwaltungsrat gehören an

- a) die Superintendentin oder der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Minden,
- b) die oder der Diakoniebeauftragte des Evangelischen Kirchenkreises Minden,
- c) das von der diakonischen Gemeinschaft der „Diakonie Stiftung Salem“ in ihr Kuratorium gewählte Mitglied,
- d) sechs von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder,
- e) die drei bis fünf vom Kuratorium der „Diakonie Stiftung Salem“ in ihr Kuratorium gewählten Mitglieder.

Damit ist der Verwaltungsrat personenidentisch mit dem Kuratorium der „Diakonie Stiftung Salem“.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats gemäß Absatz 1 Buchstaben c, d und e beträgt vier Jahre, jeweils beginnend am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Absatz 3 bleibt unberührt. Erneute Mitgliedschaft ist möglich.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 1 Buchstaben c, d und e endet vorzeitig

- a) durch Rücktritt, der jederzeit gegenüber der oder dem Verwaltungsratsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle gegenüber ihrer oder seiner Stellvertretung, schriftlich gegen Empfangsnachweis erklärt werden kann,

- b) durch Rücktritt aus dem Kuratorium der „Diakonie Stiftung Salem“;
 - c) bei Wegfall der Voraussetzungen nach § 6 Absatz 2, sobald der Wegfall durch Beschluss des Kuratoriums der „Diakonie Stiftung Salem“ festgestellt worden ist,
 - d) mit Vollendung des 70. Lebensjahres.
- (4) Den Vorsitz hat die oder der Vorsitzende des Kuratoriums der „Diakonie Stiftung Salem“ inne.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereins zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haften gegenüber dem Verein und gegenüber Dritten für einen in Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 10

Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat berät den Vorstand bei seiner Arbeit und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er greift jedoch nicht in die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte ein.
- (2) Dem Verwaltungsrat obliegen ferner folgende Aufgaben:
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans,
 - b) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer oder über die Beendigung bestehender Aufgaben durch den Verein sowie die Beteiligung an anderen gemeinnützigen Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung,
 - c) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - d) Einwilligung zur Aufnahme von Krediten ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan oder im Rahmen der bereits vorhandenen Kreditlinien der laufenden Geschäfte enthalten sind,
 - e) Einwilligung zu allen sonstigen Verpflichtungsgeschäften ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit sie nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind,
 - f) Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten,
 - g) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
 - h) Wahl eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer,
 - i) Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, so-

fern der Verwaltungsrat dies nicht dem Vorstand überträgt,

- j) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie über alle Fragen, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

(3) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter, einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrats und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern und ist personenidentisch mit dem Vorstand der „Diakonie Stiftung Salem“ und wird durch deren Kuratorium gewählt und abberufen.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich als gesetzlicher Vertreter gemäß § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, sofern nicht durch Beschluss des Verwaltungsrats einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern Alleinvertretungsmacht eingeräumt wird.

(3) Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Verwaltungsrats für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft oder partiell für Rechtsgeschäfte von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit werden.

(4) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung in angemessener Höhe. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Verwaltungsrat.

§ 12

Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins entsprechend den Beschlüssen des Verwaltungsrats und der Mitgliederversammlung in eigener Verantwortung.

(2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden des Vereins; Näheres regelt die Geschäftsordnung. Der Vorstand legt nach Anhörung des Verwaltungsrats die Geschäftsbereiche der leitenden Mitarbeitenden fest.

(3) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats vor und ist an diese Beschlüsse gebunden.

(4) Der Vorstand informiert die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrats über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Er ist dem Verwaltungsrat gegenüber uneingeschränkt berichtspflichtig.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf.

§ 13

Satzungsänderungen

(1) Die Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung beschließen, wenn die Beschlussfähigkeit gemäß § 7 Absatz 10 gegeben ist und zwei Drittel der

anwesenden Stimmberechtigten der Satzungsänderung zustimmen.

(2) Die Änderungsvorschläge sind den Mitgliedern und den stimmberechtigten Personen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung vorzulegen.

(3) Bei fehlender Beschlussfähigkeit gilt § 7 Absatz 11 entsprechend.

§ 14 Änderung des Vereinszwecks, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Wird die Erfüllung des Vereinszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Vereinszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann die Mitgliederversammlung die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Personen anwesend sind und mindestens drei Viertel von ihnen der Beschlussfassung zustimmen.

(2) Der gleichen Mehrheit bedarf der Beschluss über die Zusammenlegung oder den Zusammenschluss des Vereins mit einem anderen steuerbegünstigten Rechtsträger.

(3) Der Beschluss über die Änderung des Vereinszwecks darf die Steuerbegünstigung des Vereins nicht beeinträchtigen.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Diakonie Stiftung Salem“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Übergangsbestimmungen

(1) Bis zur namensändernden Satzungsänderung der heutigen „Diakonissenanstalt Salem-Köslin Minden“ zur „Diakonie Stiftung Salem“ beziehen sich sämtliche Verweise auf die „Diakonie Stiftung Salem“ in dieser Satzung auf die „Diakonissenanstalt Salem-Köslin Minden“.

(2) Abweichend von § 9 Absatz 1 setzt sich der Verwaltungsrat für die Zeit vom Inkrafttreten dieser Satzung bis zum 31. Dezember 2012 aus den am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Mitgliedern des Kuratoriums der „Diakonie Stiftung Salem“ bzw. der „Diakonissenanstalt Salem-Köslin Minden“ und des Verwaltungsrats des „Diakonischen Werkes – Innere Mission – im Kirchenkreis Minden e. V.“ zusammen. Eine Nachfolge für ein vor dem 31. Dezember 2012 aus dem Verwaltungsrat ausscheidendes Mitglied findet nicht statt; dies gilt nicht für den Superintendenten und den Diakoniebeauftragten des Kirchenkreises Minden sowie für die Vertreterinnen der Diakonissen und Diakonischen Schwestern der „Diakonie Stiftung Salem“ bzw. der „Diakonissenanstalt Salem-Köslin Minden“.

Abweichend von § 9 Absatz 3 Buchstabe d endet die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats bis zum 31. Dezember 2012 vorzeitig mit Vollendung des 75. Lebensjahres.

(3) Abweichend von § 11 Absatz 1 besteht der Vorstand bis zur ersten Wahl durch das Kuratorium, die spätestens bis zum 31. März 2011 erfolgen muss, aus den am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Vorstandsmitgliedern des „Diakonischen Werkes – Innere Mission – im Kirchenkreis Minden e. V.“.

(4) Abweichend von § 8 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe g werden die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder des „Diakonischen Werkes – Innere Mission – im Kirchenkreis Minden e. V.“ zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern des Vereins.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Urkunden

Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Milspe und der Evangelischen Kirchengemeinde Rüggeberg

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Milspe und die Evangelische Kirchengemeinde Rüggeberg – beide Kirchenkreis Schwelm – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Milspe-Rüggeberg“.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Milspe-Rüggeberg ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die 1. und 2. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Milspe werden 1. und 2. Pfarrstelle und die durch pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Milspe und der Ev. Kirchengemeinde Rüggeberg bestehende gemeinsame Pfarrstelle wird 3. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Ev. Kirchengemeinde Milspe-Rüggeberg ist Rechtsnachfolgerin der Ev. Kirchengemeinde Milspe und der Ev. Kirchengemeinde Rüggeberg.

§ 4

Die Urkunde tritt am 30. Mai 2010 in Kraft.

Bielefeld, 25. Mai 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Kupke

Az.: 010.11-47N2

Die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Milspe und der Evangelischen Kirchengemeinde Rüggeberg, beide Kirchenkreis Schwelm, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 19. Juli 2010 – Az.: 48.03 – staatlich genehmigt.

**Aufhebung
der 2. Verbandspfarrstelle
in den Vereinigten Kirchenkreisen
Dortmund**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Verbandspfarrstelle (Krankenhausseelsorge) der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund wird aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. September 2010 in Kraft.

Bielefeld, 10. August 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Will-Armstrong

Az.: 302.2-2400/02

**Aufhebung
der 1. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde
Kaan-Marienborn**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Kaan-Marienborn, Kirchenkreis Siegen, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. September 2010 in Kraft.

Bielefeld, 10. August 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Will-Armstrong

Az.: 302.1-4811/01

**Errichtung
einer 19. Kreispfarrstelle
im Ev. Kirchenkreis Münster**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Ev. Kirchenkreis Münster wird eine 19. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die Kreispfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. September 2010 in Kraft.

Bielefeld, 10. August 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Will-Armstrong

Az.: 302.2-4300/19

**Aufhebung der Teilung
der 1. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Lichtenau**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die durch Beschluss der Kirchenleitung vom 5. Mai 1995 erfolgte Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lichtenau, Kirchenkreis Paderborn, wird zum 1. September 2010 aufgehoben. Die Pfarrstellen 1.1 und 1.2 werden wieder zur 1. Pfarrstelle vereinigt. Die 1. Pfarrstelle wird als Pfarrstelle be-

stimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. September 2010 in Kraft.

Bielefeld, 10. August 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Will-Armstrong
Az.: 302.1-4414/01

Bestimmung des Stenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Borgentreich

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Borgentreich, Kirchenkreis Paderborn, wird zum 1. September 2010 als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. September 2010 in Kraft.

Bielefeld, 10. August 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Will-Armstrong
Az.: 302.1-4406/01

Bestimmung des Stenumfanges der 4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Bartholomäus- Kirchengemeinde Brackwede

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede, Kirchenkreis Gütersloh, wird zum 1. September 2010 als Pfarrstelle bestimmt, in der uneingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. September 2010 in Kraft.

Bielefeld, 10. August 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Will-Armstrong
Az.: 302.1-3202/04

Anerkennung der „Evangelischen Stiftung Maßarbeit“

Gemäß § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen des bürgerlichen Rechts (StiftG EKvW) vom 15. November 2007 (KABl. S. 417) wird die rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

„Evangelische Stiftung Maßarbeit“

mit Sitz in Herford

durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 1. Juni 2010 als Evangelische Stiftung anerkannt.

Bielefeld, 1. Juni 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)
Az.: 930.39/98

Prüßner

Anerkennung

Die vom Maßarbeit e.V., vertreten durch den Vorstand, Münsterkirchplatz 7, 32052 Herford, durch Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 25. Mai 2010 als selbstständige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts errichtete Stiftung

„Maßarbeit“

mit Sitz in Herford

wird gemäß § 2 StiftG NRW anerkannt.

Detmold, 11. Juni 2010

**Bezirksregierung Detmold
Thomann-Stahl**

(L. S.)
Regierungspräsidentin

Bekanntmachungen

Kollektenplan für das Jahr 2011

Landeskirchenamt Bielefeld, 19.07.2010
Az.: 941.1

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund eines Vorschlages des Kollektenausschusses den nachstehenden Kollektenplan für das Jahr 2011 festgesetzt.

Die Kollekten sind an den im Plan bestimmten Sonn- und Feiertagen in allen Predigtstätten einzusammeln, auch dann, wenn dieser Gottesdienst nicht am Vormittag, sondern erst am Nachmittag oder am Abend stattfindet. **Die Verbindung des im Plan angegebenen Kollektenzwecks mit einem anderen Sammlungszweck ist nicht zulässig.** Für die einzelnen Kollekten gehen den Presbyterien besondere Empfehlungstexte zu.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann vom landeskirchlichen Kollektenplan abgewichen werden. An den Hauptfesttagen (Heiligabend, Weihnachten, Karfreitag, Ostern und Pfingsten) ist eine Abweichung nicht zulässig; dies gilt auch für die Sonntage Kantate und Erntedankfest. Die planmäßige Kollekte ist bei einer Abweichung vom landeskirchlichen Kollektenplan am nächsten Sonn- und Feiertag, an dem kein be-

sonderer Sammlungszweck im Plan vorgesehen ist, einzusammeln. **Beabsichtigt ein Presbyterium eine solche Verlegung einer Kollekte, so ist dazu vorher die Genehmigung der Superintendentin/des Superintendenten einzuholen.**

Die Kirchenleitung behält sich vor, an zwei Sonntagen, an denen im Kollektenplan kein besonderer Sammlungszweck vorgesehen ist, eine landeskirchliche Kollekte anzusetzen, wenn dringende Aufgaben dies erfordern.

Im Übrigen beschließt das Presbyterium über die Zweckbestimmung der Kollekten an Sonn- und Feiertagen, für die im landeskirchlichen Kollektenplan keine Zweckbestimmung vorgesehen ist, der Kollekten in sonstigen Gottesdiensten und der Kollekten in Bibelstunden und bei Amtshandlungen. Neben der Kollekte wird in jedem Gottesdienst für die Diakonie der Gemeinde durch Klingelbeutel oder Opferstock gesondert gesammelt.

Auf die Vorschriften des § 54 der Verwaltungsordnung weisen wir besonders hin.

Die Kollektenbeträge sind für jeden Monat gesammelt bis zum 10. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises und von dort bis zum 25. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Landeskirchenkasse abzuführen.

I. Quartal

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
1.	F ¹	01.01.2011	Neujahr	Für Ökumene und Auslandsarbeit der EKD
2.	F	02.01.2011	Erster Sonntag nach dem Christfest	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
3.	F	09.01.2011	Erster Sonntag nach Epiphantias	Projekte zum „Jahr der Taufe“
4.		16.01.2011	Zweiter Sonntag nach Epiphantias	Für die von Cansteinsche Bibelanstalt in Westfalen und für den Evangelischen Bund
5.		23.01.2011	Dritter Sonntag nach Epiphantias	Für den Deutschen Evangelischen Kirchentag in Dresden 2011
6.		30.01.2011	Vierter Sonntag nach Epiphantias	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
7.		06.02.2011	Fünfter Sonntag nach Epiphantias	Für Projekte mit Arbeitslosen
8.		13.02.2011	Letzter Sonntag nach Epiphantias	Für die Bahnhofsmision und die Binnenschiffermission
9.		20.02.2011	Septuagesimä	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
10.		27.02.2011	Sexagesimä	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
11.		06.03.2011	Estomihi	Für die Seelsorge an Gehörlosen sowie für seelsorgliche Sonderdienste

Nr.	Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
12.	13.03.2011	Invocavit	Für die offene Arbeit an psychisch Kranken und Behinderten
13.	20.03.2011	Reminiszere	Für die Förderung der Familienpflege und der ergänzenden Dienste in der ambulanten Pflege
14.	27.03.2011	Okuli	Für Dienste an Frauen in besonderen Notlagen und für die Bekämpfung der Kinderprostitution

II. Quartal

Nr.	Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
15.	03.04.2011	Lätare	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
16.	10.04.2011	Judika	Für die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen und die Evangelische Frauenarbeit in Westfalen
17.	F 17.04.2011	Palmarum	Für die Förderung des Ehrenamtes in der Kirche
18.	F 21.04.2011	Gründonnerstag	Für das Diakonische Werk der EKD
19.	F 22.04.2011	Karfreitag	Für die Straffälligenhilfe und für den Dienst an wohnungslosen Menschen
20.	F 24.04.2011	Ostersonntag	Für die „Werkstatt Bibel“ der von Cansteinschen Bibelanstalt in Westfalen
21.	F 25.04.2011	Ostermontag	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
22.	F 01.05.2011	Quasimodogeniti	Für die Förderung der Jugendberufshilfe und für junge Frauen in Not
23.	08.05.2011	Misericordias Domini	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
24.	15.05.2011	Jubilate	Für die Evangelische Jugendarbeit in Westfalen ²
25.	22.05.2011	Kantate	Für die Förderung der evangelischen Kirchenmusik
26.	29.05.2011	Rogate	Für Projekte in der diakonisch-missionarischen Ausbildung
27.	02.06.2011	Himmelfahrt	Für die Weltmission
28.	05.06.2011	Exaudi	Für besondere Aufgaben in den östlichen Gliedkirchen der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)
29.	F 12.06.2011	Pfingstsonntag	Für die Bibelverbreitung in der Welt
30.	F 13.06.2011	Pfingstmontag	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
31.	19.06.2011	Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
32.	26.06.2011	1. Sonntag nach Trinitatis	Für Projekte der Männerarbeit in Westfalen und der Ev. Arbeitnehmerbewegung und für Projekte im Kirchlichen Umweltmanagement „Grüner Hahn“

III. Quartal

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
33.		03.07.2011	2. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
34.		10.07.2011	3. Sonntag nach Trinitatis	Für Freizeit-, Kur- und Erholungsangebote für Kinder und Familien und für evangelische Heime für Kinder und Jugendliche
35.		17.07.2011	4. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben in den östlichen Gliedkirchen der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)
36.	F	24.07.2011	5. Sonntag nach Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
37.	F	31.07.2011	6. Sonntag nach Trinitatis	Für die Weltmission
38.	F	07.08.2011	7. Sonntag nach Trinitatis	Für die evangelische Schülerarbeit in den Ländern des Nahen Ostens und für die christlich-jüdische Zusammenarbeit
39.	F	14.08.2011	8. Sonntag nach Trinitatis	Für den Dienst an Migranten und Aussiedlern
40.	F	21.08.2011	9. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
41.	F	28.08.2011	10. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben evangelischer Schulen in der EKvW
42.	F	04.09.2011	11. Sonntag nach Trinitatis	Für den Sonntag der Diakonie ³
43.		11.09.2011	12. Sonntag nach Trinitatis	Für Projekte der Hochschule für Kirchenmusik in Herford und der Ev. Fachhochschule Bochum sowie für die Förderung des theologischen Nachwuchses
44.		18.09.2011	13. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
45.		25.09.2011	14. Sonntag nach Trinitatis	Für die Förderung der evangelischen Kindertagesstätten

IV. Quartal

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
46.		02.10.2011	15. Sonntag nach Trinitatis, Erntedank	Für BROT FÜR DIE WELT
47.		09.10.2011	16. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
48.		16.10.2011	17. Sonntag nach Trinitatis	Für die Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen und für Projekte der Familienbildungsstätten
49.	F	23.10.2011	18. Sonntag nach Trinitatis	Für die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ und für die Arbeit mit Ausländern und Flüchtlingen in Westfalen
50.	F	30.10.2011	19. Sonntag nach Trinitatis	Für die Seelsorge an Blinden
51.	F	31.10.2011	Reformationstag	Für das Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
52.	F	06.11.2011	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
53.		13.11.2011	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres, Volkstrauertag	Für Projekte christlicher Friedensdienste
54.		16.11.2011	Buß- und Betttag	Für Projekte mit Arbeitslosen
55.		20.11.2011	Letzter Sonntag des Kirchenjahres, Ewigkeitssonntag	Für die Förderung der Altenarbeit und der Hospizarbeit
56.		27.11.2011	1. Advent	Hilfe für Schwangere in Notlagen
57.		04.12.2011	2. Advent	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
58.		11.12.2011	3. Advent	Für den Dienst an Alkoholkranken und für den Dienst an Suchtkranken, besonders an Drogenabhängigen
59.		18.12.2011	4. Advent	Für die Aktion „Kirchen helfen Kirchen“
59.	F	24.12.2011	Heiligabend	Für BROT FÜR DIE WELT
60.	F	25.12.2011	Weihnachtsfest	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
61.	F	26.12.2011	2. Weihnachtsfeiertag	Für Projekte im Dienst an Menschen mit Behinderungen
62.	F	31.12.2011	Silvester	Für besondere missionarische Projekte

¹ F = Ferien: Es sind jeweils die unmittelbar umrahmenden Sonntage mitgekennzeichnet – Sonntag des Ferienanfangs und des Ferienendes.

² Falls an diesem Sonntag keine Konfirmation stattfindet, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

³ Wird der Sonntag der Diakonie nicht an diesem Sonntag begangen, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

Anregungen für die Sonntage, an denen die Presbyterien oder die Kreissynoden bzw. Kreissynodalvorstände den Kollektenzweck zu bestimmen haben:

1. für Aufgaben im Kirchenkreis, z. B.

- für den Dienst an Arbeitslosen,
- für evangelische Krankenhäuser bzw. die Krankenhausseelsorge,
- für Werkstätten für Behinderte,
- für Partnerschaften mit Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in den östlichen Gliedkirchen der EKD,
- für ökumenische Partnerschaften,
- für den Dienst an Blinden und Gehörlosen,
- für die Jugendarbeit im Kirchenkreis,
- für die Kirchenmusik im Kirchenkreis,
- für den Dienst an Aussiedlern.

2. für „Brot für die Welt“

Diakonisches Werk der EKvW
Friesenring 32/34
48147 Münster

Kto. 2100035416
KD-Bank eG
BLZ 350 601 90

3. für die Weltmission

Vereinte Evangelische Mission
Rudolfstraße 137/139
42285 Wuppertal

Kto. 1010972015
KD-Bank eG
BLZ 350 601 90

4. für die Bibelmission	von Cansteinsche Bibelanstalt Olpe 35 44135 Dortmund	Kto. 2000300023 KD-Bank eG BLZ 350 601 90 Kontoinhaber: Kassengemeinschaft Haus Villigst
5. für das Gustav-Adolf-Werk der EKvW	Kirchberg 9 57080 Siegen	Kto. 2101011014 KD-Bank eG BLZ 350 601 90
6. für den Nothilfenfonds für Schwangere	Diakonisches Werk der EKvW Friesenring 32/34 48147 Münster	Kto. 2100035017 KD-Bank eG BLZ 350 601 90
7. für den Evangelischen Bund	Evangelischer Bund, Landesverband Westfalen und Lippe Puppenstraße 3–5 59494 Soest	Kto. 2109443010 KD-Bank eG BLZ 350 601 90
8. für die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“	Diakonisches Werk der EKD e. V. Staffenbergstraße 76 70184 Stuttgart	Kto. 10111 KD-Bank eG BLZ 350 601 90
9. für die Aktion „Kirchen helfen Kirchen“	Diakonisches Werk der EKvW Friesenring 32/34 48147 Münster	Kto. 2100035017 KD-Bank eG BLZ 350 601 90
10. für Nes Ammim Deutschland e. V.	Bergesweg 16 40489 Düsseldorf	Kto. 1010988019 KD-Bank eG BLZ 350 601 90

**Auflösung
des Fachverbandes
für Jugendsozialarbeit,
berufliche und soziale Integration
des Diakonischen Werkes
der Ev. Kirche von Westfalen (FJI)**

Landeskirchenamt Bielefeld, 19.07.2010
Az.: 230.82

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat in ihrer Sitzung am 14./15. Juli 2010 das Einvernehmen hergestellt mit der Auflösung des Fachverbandes für Jugendsozialarbeit, berufliche und soziale Integration des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen (FJI).

**Zusammensetzung
der Kirchenleitung der
Evangelische Kirche von Westfalen**

Landeskirchenamt Bielefeld, 20.07.2010
Az.: 062.2

Nachdem das von der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen am 12. November 2009 neu gewählte hauptamtliche Mitglied der Kirchenleitung, Herr Theologischer Vizepräsident Albert Henz, am 4. Juli 2010 in sein Amt eingeführt wurde und das

nebenamtliche Mitglied der Kirchenleitung, Herr Ingo Stucke, sein Ausscheiden aus der Kirchenleitung zum Ende des Monats Juli 2010 erklärt hat, setzt sich die Kirchenleitung wie folgt zusammen:

Mitglieder im Hauptamt gemäß Artikel 146 Absatz 1 der Kirchenordnung:

Präses Alfred Buß
Theologischer Vizepräsident Albert Henz
Oberkirchenrätin Doris Damke
Oberkirchenrat Dr. Ulrich Möller
Oberkirchenrätin Petra Wallmann
Juristischer Vizepräsident Klaus Winterhoff
Oberkirchenrat Dr. Arne Kupke

Mitglieder im Nebenamt gemäß Artikel 146 Absatz 2 der Kirchenordnung:

Superintendent Peter Burkowski
Pfarrer Gerd Kerl
Pfarrerin Birgit Worms-Nigmann
Herr Alfred Drost
Herr Friedhelm Knipp
Frau Christa Kronshage

Frau Renate Philipp
 Frau Anne Rabenschlag
 Herr Dr. Manfred Scholle
 Herr Uwe Wacker

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Datenschutzfortbildung „Datenschutzrecht in der Praxis“

Landeskirchenamt Düsseldorf, 02.08.2010
 Az.: 04-14-22

Die Gemeinsame Beauftragte für den Datenschutz bietet im Auftrag der Rheinischen, Westfälischen und Lippischen Landeskirche sowie der Diakonischen Werke für die örtlichen Beauftragten und Betriebsbeauftragten für den Datenschutz nach § 22 DSGVO-EKD eine praxisbezogene Fortbildung an:

Datenschutzrecht in der Praxis
25. November 2010
von 9.30 Uhr bis ca. 16.00 Uhr,
REINOLDINUM,
Schwanenwall 34, 44135 Dortmund

Folgendes Programm ist vorgesehen:

- Begrüßung, Vorstellung und Einführung in die Thematik
 (LKAR Werner Grutz, Büro der Gemeinsamen Beauftragten für den Datenschutz, Düsseldorf)
- Einführung in den Sozialdatenschutz
 (Gemeinsame Beauftragte für den Datenschutz, Rechtsanwältin von Böhlen, Düsseldorf)
- Amtsgeheimnis nach § 203 StGB
 (Juristin Antje Chiout-Teske, Verband Ev. Krankenhäuser RWL, Düsseldorf)
- Aus der Praxis
 (Betriebsbeauftragter Dieter Nagel von der Diakonie der Lippischen Landeskirche, Detmold; Juristin Antje Chiout-Teske, Verband Ev. Krankenhäuser RWL, Düsseldorf)

Der Teilnehmerbeitrag beträgt 135 €.

Zielgruppe: Betriebsbeauftragte und örtliche Beauftragte für den Datenschutz in der Kirche und Diakonie.

Ihre formlose Anmeldung erbitten wir bis spätestens **26. Oktober 2010** bei der Gemeinsamen Beauftragten für den Datenschutz, Rathausufer 23 in 40213 Düsseldorf, Telefax: 0211 13636-21. Erst nach Ablauf der Meldefrist erfolgen die Einladungen. Auskünfte erteilt LKAR Grutz, Tel.: 0211 13636-27.

Personalnachrichten

Ordinationen

Pfarrer z. A. Sven Henner Stieghorst am 11. Juli 2010 in Senne.

Berufungen

Pfarrer Bertold Becker zum Pfarrer der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Bielefeld, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Bielefeld;

PfarrerIn Ingrid Behrendt-Fuchs zur PfarrerIn der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, 13. Verbands Pfarrstelle;

Pfarrer Henning Briesemeister zum Pfarrer der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Deuz, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Siegen;

PfarrerIn Sabine Fähnrich zur PfarrerIn des Kirchenkreises Arnsberg, 8. Kreis Pfarrstelle;

PfarrerIn Petra Habenicht zur PfarrerIn des Kirchenkreises Gütersloh, 12. Kreis Pfarrstelle;

PfarrerIn Frauke Hayungs, bisher PfarrerIn im Probedienst (Entsendungsdienst) im Kirchenkreis Gütersloh, in die im Landeskirchenamt bestehende Pfarrstelle für die persönliche Referentin des Präses zum 1. September 2010 für die Dauer von sechs Jahren;

PfarrerIn Birgit Henke-Ostermann zur PfarrerIn der Ev. Kirchengemeinde Coesfeld, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

PfarrerIn Heike Hilgendorf, bisher PfarrerIn im Präsesbüro, in die 5. Pfarrstelle des Institutes für Kirche und Gesellschaft (landeskirchliche Sozialpfarrstelle) zum 1. September 2010 für die Dauer von 8 Jahren;

PfarrerIn Andrea Overath zur PfarrerIn der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schalke, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid;

PfarrerIn Heike Tillmann-Mertins zur PfarrerIn des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten, 1. Kreis Pfarrstelle.

Freistellungen

PfarrerIn Birgit Dier, 1. Pfarrstelle Ev. Jakobus-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen, unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen für die Zeit vom 1. Oktober 2010 bis zum 30. September 2016 gemäß § 78 Satz 1 Nr. 2 Pfarrdienstgesetz;

Pfarrer Thomas Lunkenhimer, 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberlütbe-Rothenuffeln, Kirchenkreis Minden, infolge Übernahme eines Dienstes als Assistent des Rektors beim Evang.-Luth. Diakoniewerk Neuendettelsau für die Zeit vom 14. September 2010 bis 13. September 2018 (§ 77 PfdG);

Pfarrer Thomas Ciril Müller, 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gronau, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-

Coesfeld-Borken, infolge Übernahme eines Dienstes als Domprediger an der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin für die Zeit vom 1. September 2010 bis einschließlich 31. August 2020;

Pfarrerin Dolores Oberföhren, 4. Pfarrstelle der Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Iserlohn, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, für die Zeit vom 1. September 2010 bis 31. August 2013 infolge Übernahme eines Dienstes im Kirchenkreis Hamm mit dem Aufgabeninhalt „Projekt: Zielgruppenspezielle Gottesdienste“ gemäß § 77 PfdG.

Entlassungen auf eigenen Antrag

Pfarrerin Brigitte Gläser, zurzeit freigestellt, mit Ablauf des 31. August 2010.

Ruhestand

Pfarrer Hardy Teßmann, Ev. Kirchenkreis Münster, zum 15. August 2010;

Pfarrer Dietmar Thesing, zurzeit freigestellt, zum 1. September 2010;

Herr Landeskirchenrat Friedhelm Wixforth, Landeskirchenamt Bielefeld, zum 1. Oktober 2010.

Todesfälle

Pfarrer i. R. Werner Grothaus, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Halle, Kirchenkreis Halle, am 16. Juli 2010 im Alter von 80 Jahren;

Pfarrer Karl-Heinz Lask, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren, Kirchenkreis Tecklenburg, am 22. Juli 2010 im Alter von 55 Jahren;

Pfarrerin Eva-Maria Panhoff-Wanke, zuletzt Pfarrerin im Kirchenkreis Recklinghausen, am 9. Juli 2010 im Alter von 44 Jahren.

Wahlbestätigungen

Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Arnsberg am 12. Juni 2010:

Pfarrer Dr. Udo Arnoldi zum Stellvertreter des Assessors des Kirchenkreises Arnsberg;

Pfarrer Rainer Müller zum Assessor des Kirchenkreises Arnsberg.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Kreispfarrstellen

6. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen (Ev. Religionslehre an Schulen) zum 1. September 2010.

Bewerbungen sind an den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen zu richten.

Das Landeskirchenamt macht bei folgender Kreispfarrstelle von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

19. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Münster (Ev. Religionslehre an Schulen) zum 1. September 2010.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Münster an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Gemeindepfarrstellen

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

4. Pfarrstelle der Ev. Friedenskirchengemeinde Dortmund-Nordost, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost, zum 1. Dezember 2010.

Bewerbungen sind an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nordost zu richten.

2. Pfarrstelle der Ev. Anstaltskirchengemeinde Bethel – Zionsgemeinde – zum 1. September 2010.

Bewerbungen sind an den Vorstand der von Bodelschwinghschen Stiftung Bethel zu richten.

Das Landeskirchenamt macht bei folgenden Pfarrstellen von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

I. Kirchengemeinde mit Luthers Katechismus

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Borgentreich, Kirchenkreis Paderborn (50 %), zum 1. September 2010.

II. Kirchengemeinde mit dem Heidelberger Katechismus

2. Pfarrstelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen, zum 1. September 2010.

Bewerbungen sind über die Superintendentin des jeweiligen Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Pfarrstelle in der JVA Gelsenkirchen

In der Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen ist demnächst die Stelle

einer evangelischen Pfarrerin/ eines evangelischen Pfarrers als Beamtin/Beamter des Landes NRW

zu besetzen.

Die Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen hat 440 Haftplätze für männliche erwachsene Strafgefangene im geschlossenen Vollzug und 180 Haftplätze für weibliche erwachsene Gefangene in Untersuchungshaft sowie im geschlossenen und offenen Strafvollzug.

Die Aufgaben der Pfarrerin/des Pfarrers sind die seelsorgliche Begleitung der inhaftierten Menschen durch Einzelseelsorge, Gottesdienst, Gruppenarbeit, Angehörigenarbeit, Familienseminare, Mitwirkung bei der Freizeitgestaltung.

Die Befähigung und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der katholischen Seelsorge und mit den anderen Diensten in der Anstalt (allgemeiner Vollzugsdienst, Werkdienst und Fachdienste) wird ebenso vorausgesetzt wie die seelsorgliche Begleitung der Mitarbeitenden.

Es wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit Berufserfahrung und Engagement gesucht, die/der die Seelsorge als Schwerpunkt eigener pastoraler Arbeit versteht und nach Möglichkeit über eine pastoral-psychologische Zusatzausbildung verfügt bzw. die Bereitschaft mitbringt, sich berufsbegleitend fortzubilden. Die Konferenz der Pfarrerinnen und Pfarrer im Justizvollzug steht zum Erfahrungsaustausch zur Verfügung.

Bewerbungsvoraussetzung ist die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Die Besoldung richtet sich nach der BBO (A 13/A 14).

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Den Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **10. September 2010** an das Landeskirchenamt, Frau Landeskirchenrätin Schibilsky, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld.

Sonstige Stellen

Auslandspfarrdienst in Bangkok (Thailand)

Für die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Thailand sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. Juli 2011 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

**eine Pfarrerin/
einen Pfarrer/
ein Pfarrehepaar.**

Sie finden die Gemeinde unter www.die-bruecke.net.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Gemeindeaufbau unter den im Großraum Bangkok lebenden evangelischen Christen deutscher Sprache,
- deutschsprachige Gottesdienste, Amtshandlungen, Seelsorge,
- Engagement in der Sozialarbeit, Entwicklung des sozialdiakonischen Profils der Gemeinde,
- familienorientierte kirchliche Angebote und Konfirmandenunterricht,
- Religionsunterricht an der Deutschsprachigen Schule,
- regelmäßige deutschsprachige Gottesdienste in anderen Orten in Thailand (Chiang Mai, Phuket, Hua Hin, Pattaya) und nach Bedarf in den Nachbarländern,

- Pflege der Kontakte zur Church of Christ in Thailand,
- hohe kommunikative Kompetenz, interkulturelle Fähigkeiten,
- gute Englischkenntnisse und die Bereitschaft zum Erlernen der thailändischen Sprache (ein Intensivsprachkurs ist vorgesehen).

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit, die Ihnen eigenen Gestaltungsraum lässt,
- einen engagierten Gemeinderat, der sich zusammen mit der ganzen Gemeinde auf Sie freut,
- ein ruhig gelegenes und für Gemeindeveranstaltungen geeignetes Pfarrhaus mitten in der Stadt,
- ein Dienstfahrzeug.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer Gliedkirche der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Führung eines Gemeindepfarramts. Die Besoldung erfolgt nach den Richtlinien der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. der Ehepartnerin mitgetragen werden muss. Die Pfarrstelle wird durch Gemeindegewahl besetzt.

Für weitere Informationen steht Ihnen gern Herr OKR Oppenheim (Tel.: 0511 2796-230) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Oktober 2010** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen auf Ihre schriftliche oder telefonische Nachfrage: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, Tel.: 0511 2796-231, E-Mail: eastasia@ekd.de.

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

**Renate Schulze:
„Justus Henning Böhmer
und die Dissertation seiner Schüler.
Bausteine des Ius Ecclesiasticum
Protestantium“**

Rezensent: Dr. Hans-Tjabert Conring

Verlag Mohr Siebeck, Tübingen 2009, X und 213 Seiten, Leinen, 49 €, ISBN 978-3-16-149962-3

Die kirchenrechtliche Bedeutung Justus Henning Böhmers besteht schon, aber Renate Schulze zeigt zweifelsfrei mit ihrer klaren historischen Forschung, dass hier eine Hauptwurzel des protestantischen Kirchenrechts liegt. Die wissenschaftliche Arbeit ver-

leugnet an keiner Stelle die akribische Bibliotheksarbeit, gibt dem Leser aber durch luzide und konsequent verfolgte Fragestellung den Blick frei auf wissenschaftliche Strategiearbeit in Halle a. d. Saale im beginnenden 18. Jahrhundert. Latinisten sind klar im Vorteil, aber auch alle anderen können von der Lektüre profitieren.

Die gute 200 Seiten sind sauber gegliedert und leuchten den Horizont aus: Nach einer Hinführung (A. Dissertatio prealiminaris, S. 3–35) wird der Untersuchungsgegenstand in vier Perspektiven eingekreist (B. Kirchenrecht in Halle im 18. Jahrhundert, S. 36–59; C. Grundlagen des Kirchenrechts der Protestanten, S. 60–101; D. Die kirchliche Gemeinde, S. 102–145; E. Fragen des Eherechts, S. 146–160). Die Gliederung folgt dabei dem zentralen Werk J. H. Böhmers „Ius Ecclesiasticum Protestantium“, dessen erster Band 1714 erschien. Die Zeit ist geprägt von der rechtswissenschaftlichen Blütezeit, die mit dem Stichwort „usus modernus“ gekennzeichnet ist. Dahinter verbirgt sich im Kern die im 17. Jahrhundert gelungene Widerlegung der sog. „lotharischen Legende“ und ihre Folgen. Die lotharische Legende besagt, dass das römische Recht auf Grund eines Reichsgesetzes Kaiser Lothars im deutschen Reich Geltung habe. Nachdem dies als Legende entlarvt war, bedurfte es für die Anwendung römisch-rechtlicher Normen einer Geltungsprüfung in jedem Einzelfall. Dies führte zu einer Systematisierung der Rechtswissenschaften. Die auf diese Weise gewonnene methodische Kraft konnte nun auch auf die Frage der Geltung des römisch-katholischen Kirchenrechts im Blick auf die werdende lutherischen und reformierten Kirchentümer angewandt werden. Im Schlusskapitel (F. Conclusio, S. 161–176) erörtert Schulze systematisch und kenntnisreich die Übertragung des usus modernus auf das Kirchenrecht der damaligen Zeit.

Die von J. H. Böhmer beaufsichtigten Dissertationen werden von Schulze in ihrer wissenschaftlichen Funktion für die – man darf wohl sagen – strategische Entwicklungslinie im Werk des Haller Professors untersucht. Gründliche Materialsammlung, Aufbereitung des aktuellen Diskussionsstandes und praktische Nutzbarkeit sind wesentliche Kriterien für eine gute Zuarbeit durch schriftlich niederlegte Disputationen, auf denen dann aufgebaut werden konnte. Dazu mussten die Kandidaten ihr Thema eng abstecken, es konzipieren, und das heißt auch auf begrenztem Raum, darstellen und dabei mit eigenem Fachurteil glänzen und nicht einfach den bekannten Autoritäten folgen „wie ein Kranich dem anderen“. Ziel war es, methodisch „das Pferd nicht von hinten aufzuzäumen“, also Ordnung in den Argumentationsablauf zu bringen und gleichzeitig „schon zweimal gekochten Kohl nicht wieder aufzuwärmen“, also bereits vorliegende Erkenntnisse nicht noch einmal umständlich herzuleiten. Solche Qualitätsansagen überbrücken den historischen Abstand und erfreuen auch heute ungemindert.

Der Abschnitt zur Kirchengemeinde – in Böhmers Werk der dritte und wohl zentrale Band – wird von Schulze gründlich im Blick auf die eingeflossenen

Dissertationen durchleuchtet. Die Nähe zum und der Abgrenzungsbedarf vom römisch-katholischen Kirchenrecht wird hier intensiv spürbar. Böhme hatte unter anderem Arbeiten zum Konzept der Ecclesia, zum binnenrechtlichen Geflecht innerhalb der Parochie beaufsichtigt.

Schulze verlässt an keiner Stelle den wissenschaftlichen Erörterungspfad, wodurch das Buch seinen Charakter als gründliche Aufbereitung und Fundhilfe für nachfolgende Forschungen stärkt. Sie erfüllt damit die Qualitätskriterien, die auch J. H. Böhmer an die „Disputationes“ stellte. Das in die Zeiträume bis 1800 und ab 1801 sortierte ausführliche Literaturverzeichnis ermöglicht die Weiterarbeit ebenso wie die getrennt angefügten Personen- und Sachregister. Der im besten Sinne wissenschaftlichen Arbeit ist eine neugierige und wissbegierige Leserschaft zu wünschen; es lohnt sich.

Johann Demharter:
„GBO – Grundbuchordnung“
Rezensent: Michael Pfannkuche

Verlag C. H. Beck, München 2010, 27. Auflage, 1.159 Seiten, in Leinen, 69,50 €, ISBN 978-3-406-59522-6

In dieser wesentlich überarbeiteten Neuauflage dieses Beck'schen Kurzkommentars wurden insbesondere zwei im Grundbuchrecht bedeutsame Reformvorhaben berücksichtigt.

- Die zum 1. September 2009 in Kraft getretene große Reform in der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reform) bewirkte eine Änderung der Grundbuchordnung, darunter eine Neufassung des zentralen § 78 GBO. Sämtliche bisher auf das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) lautenden Verweisungen und Bezugnahmen im Kommentar mussten auf die neue Paragrafenfolge des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) angepasst werden. In diesem Zusammenhang setzt sich die Neuauflage intensiv mit dem neuen Instanzenzug in Grundbuchsachen (§§ 71 ff. GBO) auseinander und kommentiert vor allem die an die Stelle der weiteren Beschwerde getretene Rechtsbeschwerde in Grundbuchsachen nach § 78 GBO.
- Das Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren vom 11. August 2009 (ERVGBG) schafft ferner die Voraussetzungen für die elektronische Aktenführung in Grundbuchsachen. Auch hierdurch wird die GBO an zahlreichen Stellen geändert und dem modernen elektronischen Rechtsverkehr angepasst.

Ein neuer 8. Abschnitt in der GBO (§§ 135–141) befasst sich daher mit dem elektronischen Rechtsverkehr und der elektronischen Grundbuchakte. Folglich liegt der inhaltliche Schwerpunkt der Neuauflage daher in der Erstkommentierung des neu eingefügten Achten Abschnittes der Grundbuchordnung.

Mit der GBO befasste Praktiker schätzen diesen Kommentar als systematischen Wegweiser durch dieses schwierige Rechtsgebiet. Wer sich rasch und genau informieren möchte, benötigt dieses überall gebräuchliche und hervorragend bearbeitete Standardwerk.

Der Kommentar richtet sich an Notare, Rechtsanwälte, Richter, Rechtspfleger, Grundbuchämter, Juristen in der Immobilienverwaltung und -wirtschaft und an Grundstücks- und Immobiliensachbearbeiter.

Ralf Pieper:
„ArbSchR – Arbeitsschutzrecht.“
Kommentar für die Praxis“
Rezensentin: Andrea Gröne

Bund-Verlag, Frankfurt 2009, 4. erweiterte und überarbeitete Auflage, 1.061 Seiten, gebunden, 118 €, ISBN 978-3-7663-3852-5

Arbeits- und Gesundheitsschutz sind wichtige Bestandteile der Mitbestimmung. Das Arbeitsschutzgesetz regelt die Pflichten der Arbeitgeber, aber auch die Rechte und Pflichten der Beschäftigten. Umfassende Änderungen dieses Gesetzes wie auch der Arbeitsschutzverordnungen haben eine Neuauflage des Kommentars erforderlich gemacht. Diese aktualisierte Ausgabe stellt das Arbeitsschutzrecht im Zusammenhang dar. Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung kommentiert der Autor sämtliche Neuerungen.

Über den Autor: Ralf Pieper: Dr. rer. pol., Diplom-Ökonom, Leitung der Abteilung Sicherheits- und Qualitätsrecht, Universität Wuppertal, war Professor für Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht an der Universität Kassel und daneben fast 25 Jahre lang Justitiar der IG Metall. In dieser Funktion hat er das gesamte Arbeitskampfgeschehen als Insider begleitet und maßgeblichen Einfluss auf die rechtspolitische Entwicklung genommen. Er war ferner langjähriger Geschäftsführer der Otto Brenner Stiftung, zu deren Stiftungszweck die Geschichte der Arbeiterbewegung gehört.

Arbeitsschutz bildet einen Kernbereich der Arbeits- und Sozialpolitik und soll zu einer menschengerechten Gestaltung der Arbeit von Beschäftigten beitragen. Arbeitsschutz nimmt heute eine immer größere Bedeutung ein und spielt daher in viele betriebliche und gesellschaftliche Bereiche hinein. Der Kommentar stellt eine Hilfe im täglichen Umgang mit dem Arbeitsschutz und seinen wichtigsten Bestimmungen dar.

Die Einleitung beschreibt sehr ausführlich die Grundzüge des Arbeitsschutzrechts und gibt Anregungen und Hilfen zur Organisation des Arbeitsschutzes in Betrieben.

Alle aufgenommenen Bestimmungen sind ausführlich und leicht verständlich kommentiert. Die Kommentierungen enthalten zahlreiche Literaturhinweise, die durch ein ausführliches Literaturverzeichnis nach dem Vorwort ergänzt werden.

Das Stichwortverzeichnis ist nach alphabetisch sortierten Oberbegriffen gegliedert. Es ist für den Um-

fang des Werkes kurz gehalten, enthält aber alles Wichtige.

Der Kommentar ist uneingeschränkt zu empfehlen. Alle mit dem Arbeitsschutz befassten Personen erhalten hier ausführliche rechtliche und organisatorische Informationen.

Hans-Martin Lübking:
„Kursbuch christlicher Glaube –
Evangelische Perspektiven“
Rezensent: Rainer Timmer

Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2009, 256 Seiten, 4-farbig gestaltet, Pappband, 19,95 €, ISBN 978-3-579-06495-6

Hans-Martin Lübking, Direktor des Pädagogischen Instituts der EKvW, einer breiteren kirchlichen Öffentlichkeit vor allem bekannt durch die Unterrichtsmaterialien zur Konfirmandenarbeit („Kursbuch Konfirmation“), legt mit dem hier besprochenen Buch (analog formuliert: „Kursbuch christlicher Glaube“) einen Katechismus des christlichen Glaubens vor. Lübking wendet sich an Menschen, die neu oder wieder nach den Wurzeln des Christentums fragen. Das Buch ist ausdrücklich nicht ein theologisches Fachbuch, also auch nicht allein an die „Gebildeten unter den Verächtern der Religion“ gerichtet, sondern ist in Sprache und Stil für eine breite Öffentlichkeit geschrieben. Der Autor schreibt einerseits in verständlicher Sprache, um Menschen zu erreichen, die der christlichen Religion mit wohlwollender Distanz gegenüberstehen. Andererseits ist seine eigene Position in allen Sachthemen jederzeit erkennbar. Im Vorwort wird die eigene Position als evangelische Stimme definiert, orientiert an den Grundeinsichten der Reformation. Die ökumenische Offenheit des Autors wird gleichzeitig sympathisch deutlich formuliert: „... es gibt gute Gründe, katholisch zu sein“ (S. 8). Die ökumenische Frage hat darüber hinaus einen eigenen Platz im Kapitel „Kirche“ (S. 136): „Warum kann man nicht unterschiedliche Auffassungen haben und dennoch volle kirchliche Gemeinschaft praktizieren ...?“

Der Autor versucht, auf verständliche Weise die Grundsachverhalte des christlichen Glaubens zu erklären. Seiner Ausgangsanalyse wird man zustimmen können: Der christliche Glaube ist entgegen anderslautenden Prognosen der letzten Jahrzehnte nicht erledigt; im Gegenteil, immer mehr Menschen besinnen sich auf ihre religiösen Wurzeln und fragen nach jenem Sinn, der die „sinnstiftenden“ Angebote der Konsumgesellschaft transzendiert. Wird man vielleicht noch der Meinung sein können, dass die Sicht des Stellenwertes der Religion in unserer Gesellschaft sowie die Beschreibung der „neuen Religiosität“ in Bezug auf den christlichen Glauben etwas zu positiv bewertet werden, insofern als man nicht jede Suche nach Spiritualität einfach als Religion bezeichnen kann, so zeigt die Lektüre aber ohne Zweifel den Standort des Autors in der christlichen Überlieferung und somit dann auch eine sehr klare Definition von Religion in der Tradition Friedrich Schleiermachers. Der Weg von

den Esoterikecken der Buchhandlungen bis zur christlichen Glaubenstradition ist weit; freilich trägt dieses Buch dazu bei, die Kluft zu verkleinern und christliche Aufklärungsarbeit zu leisten.

Der Aufbau: Acht Kapitel entfalten die zentralen Themen des christlichen Glaubens (Sinn, Glauben, Gott, Jesus, Kirche, Leben, Gebet, Tod). Die einzelnen Kapitel werden jeweils verbunden mit der Erklärung von zwei naheliegenden biblischen Texten. Erläuterungen aktueller Stichworte oder kontroverser Fragen lockern den Duktus auf. Sehr schön sind die Zitate prominenter Zeitgenossen, sowohl in ihrer Auswahl als auch durch die grafisch ansprechende Aufmachung.

Die Abfolge der Themen entspricht dem Ansatz bei den Phänomenen des Religiösen in unserer Gesellschaft. Der Leser wird im ersten Kapitel bei der Frage nach dem Sinn des Lebens „abgeholt“ – die Themen konzentrieren sich bis zu den zentralen Positionen des Christentums in der Frage nach Gott und dem Kapitel zu Jesus Christus und weiten dann den Blick wieder auf die aus dieser Mitte gewonnenen Einsichten zu den Kapiteln Leben, Gebet und Tod.

Ein gut lesbares Buch in trefflicher Diktion! Ein schönes Geschenk für den Gemeindealltag, für Taufeltern, Brautpaare, aber auch für ehrenamtlich Mitarbeitende.

Martin Nicol:
„Weg im Geheimnis.“
Plädoyer für den Evangelischen Gottesdienst“
Rezensentin: Gudrun Mawick

Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2010, 2. Auflage, 336 Seiten, kartoniert, 29,90 €, ISBN 978-3-525-60221-8

Der Erlanger Praktologe Martin Nicol hat mit seinem „Weg ins Geheimnis“ ein gehaltvolles und provozierendes Werk zum Gottesdienst geschrieben. Ich habe es mit Gewinn, Genuss und auch immer wieder einem Anflug von Ärger gelesen. Diese Mischung macht das Buch zu einer anregenden Lektüre.

Am Anfang steht die steile These: Einen evangelischen Gottesdienst der liturgischen Tradition „gibt es nicht mehr so richtig“ (S. 10). Nicols Diagnose ist sogar noch schmerzhafter, wenn er dem Protestantismus eine „tief sitzende Liturgieunfähigkeit“ (S. 15) bescheinigt. Dies erstaunt die westfälische Leserin: Ist im protestantischen Bayern der traditionelle evangelische Gottesdienst so wenig wahrnehmbar? Verdrängt von zweiten Programm-Gottesdiensten, oberflächlichen geistlichen Events oder bestenfalls bewusstlos gefeiert? Gerade in dieser lutherischen, auf Tradition bedachten Landeskirche?

Die Wahl des Untertitels „Plädoyer für den Evangelischen Gottesdienst“ legt eine Verteidigungssituation nahe. Es geht Nicol nicht darum, ausgewogen zu sein, sondern „emotional und konfliktbereit“ (S. 11). Der traditionelle Gottesdienst soll in seiner Schönheit und Lebendigkeit wiederentdeckt, das Alte neu ausprobiert werden. Mittlerweile gäbe es Theologiestudierende ohne Kenntnis des traditionellen Gottesdienstes.

So könne man „guten Gewissens beginnen, ihn als etwas aufregend Neues zu präsentieren“ (S. 12). Als Analogie zu einer solchen Bewegung benennt Nicol die veränderte Aufführungspraxis alter Musik, die so wieder aufregende „Klangrede“ werden konnte und auch heutige Menschen berührt.

Das Buch umfasst zwölf Kapitel mit gottesdienstlichen Themen, z. B. „Kultbuch Bibel – für eine Ritualität des Wortes“, „Tagzeiten und Kirchenjahr – für eine liturgische Zeit-Kunst“ oder „Wort und Sakrament – für eine eucharistische Liturgie“. Alle Kapitel sind gleich strukturiert: Eröffnet wird ein Thema mit einer halben Seite Kernthesen als Leittext. Es folgen verschiedene kritische Beobachtungen dazu aus der gottesdienstlichen Praxis, überwiegend kurze Abschnitte aus Presseartikeln, eigene Wahrnehmungen des Autors oder anderer Zeitgenossen. Im dritten Abschnitt „Meinungen“ sind kurze Stücke aus älterer oder neuerer praktisch-theologischer Literatur zitiert und kommentiert, darunter häufig auch der katholische Katechismus. Schon diese Sammlung pointierter Schlaglichter ist für die Praxis hilfreich. Im vierten Teil unter dem Titel „Skizzen“ schließlich markiert Nicol seine eigenen Entwürfe und Lösungsansätze zu sechs bis acht Problemlagen des jeweiligen Themas. So findet sich im Bibelkapitel ein Vorschlag, der Heiligen Schrift einen besonderen Ort in der Kirche zuzuweisen und diesen im Lesungsteil auch liturgisch-dramaturgisch wahrzunehmen. Den Abschluss eines Kapitels bilden ausgewählte Lesetipps zur weiteren Vertiefung.

Die Leserin befindet sich bei der Lektüre stets zwischen gebildet und ertappt werden – beides zusammen führt zur Bereicherung: Ja, es ist sinnvoll, darüber nachzudenken, wie die Bibel als Grundbuch im Gottesdienst wahrgenommen werden kann. Und dies nicht nur inhaltlich, sondern auch sinnlich praktisch. Dabei ist es hilfreich, solche scheinbar äußerlichen Fragen in den Blick zu nehmen: Was transportiert eine Lesung von einem ausgedruckten Zettel oder dem Perikopenbuch an Wertschätzung der ganzen Heiligen Schrift? Was wird vermittelt, wenn ich den Predigttext zwar direkt aus der Bibel gelesen habe, sie dann aber zum weiteren Fortgang der Predigt zuschlage? Sehr kühn wirkt der Vorschlag, dem Charakter der Vesper am Heiligabend konsequent zu entsprechen und sie ohne Predigt zu gestalten. Warum nicht der Ritualität des Wortes und seiner musikalischen Ausdeutung in diesem besonderen Gottesdienst vertrauen? In der Skizze „Wortgottesdienst evangelisch“ (S. 158) schlägt Nicol eine interessante Verzahnung von Eingangsliturgie und Verkündigungsteil vor, wobei die biblischen Lesungen betont, gerahmt und beantwortet werden.

Der Autor schöpft aus seiner tiefen Kenntnis der gottesdienstlichen Vollzüge und der praktisch-theologischen Diskussion, dazu einer aufmerksamen Presselektüre. Aber auch sein Leiden an vielen mitgefeierten Gottesdiensten ist allgegenwärtig, wenn auch einige der Erfahrungsberichte überzeichnet wirken. Zuweilen gibt es halbherzig-undeutliche Abgrenzungen, wo ein offener Dialog angebracht wäre. So räumt Nicol

zwar an einer Stelle ein, dass feministische Kritik an traditioneller Liturgie verständlich sei (S. 213), um sie dann im ganzen Buch totzuschweigen. Das ist schade, denn heute finden viele der befreiungstheologisch orientierten Frauen und Männer auch an Traditionellem wieder viel Kostbares. So ist es an der Zeit, die Schätze der evangelischen Gottesdiensttraditionen wieder neu zu beleuchten und für die Gegenwart zu polieren. Aber die Diskriminierung der Aufbrüche seit den Siebziger Jahren als verblässende Fehlentwicklung hemmt eine konstruktive Weiterentwicklung des gottesdienstlichen Lebens. So verbleibt die Diskussion wieder nur in den entsprechenden Zirkeln und überwindet keine Gräben. Immerhin nimmt Nicol moderne Gottesdienstexperimente einigermaßen zähneknirschend als „Zeichen von geistlicher Lebendigkeit“ wahr.

Dennoch ist dieses entschiedene Plädoyer für eine fruchtbare Auseinandersetzung mit der christlichen Lebensader Gottesdienst, ihrer kostbaren Tradition und gegenwärtigen Praxis eine empfehlenswerte Lektüre. Zur Lesefreundlichkeit des Werkes trägt bei, dass die Kapitel des Buches je für sich wahrgenommen werden können. Sie eignen sich auch für Beratungen in Gottesdienstausschüssen oder Presbyterien. Übrigens sind die grundsätzlichen dramaturgischen und ästhetischen Überlegungen auch bei der Gestaltung alternativer Gottesdienste hilfreich. Das gleichermaßen fundiert wie leidenschaftlich geschriebene Buch wird alle diejenigen berühren, die sich nach erfüllenden Gottesdiensten sehnen – in welcher evangelischen Farbe auch immer.

**Eckhard Lessing:
„Geschichte der deutschsprachigen
evangelischen Theologie von Albrecht Ritschl
bis zur Gegenwart
Band 3: 1945 bis 1965“**

Rezensent: Dr. Karl-Friedrich Wiggermann

Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2009, 523 Seiten, gebunden, 89 €, ISBN 978-3-525-56955-9

Der em. münstersche Professor für Systematische Theologie Eckhard Lessing vermerkt in seiner Einleitung des vorliegenden Bandes, „dass die Ausprägung der einzelnen Richtungen nur dann voll ins Licht tritt, wenn deutlich wird, dass sie jeweils alle theologischen Fächer erfasst und bis in das Werk der einzelnen Theologen hinein in Erscheinung tritt. Nur dann erschließt sich die Differenziertheit der verschiedenen positionellen Haltungen. Welche Grundgedanken für die einzelnen Richtungen jeweils maßgeblich sind, lässt sich

am besten von der systematischen Theologie, hier von der Dogmatik bzw. Glaubenslehre aus, erschließen“ (S. 19).

Lessing hat für sein Buch die kollegiale Hilfe münsterscher Kollegen in Anspruch genommen: Es sind für das Alte Testament Dietrich-Alex Koch, für die Kirchengeschichte Wolf-Dieter Hauschild und für die Praktische Theologie Christian Grethlein.

Ausführlich berücksichtigt werden von Lessing die Dialektische Theologie (Rudolf Bultmann, Friedrich Gogarten, Karl Barth und Emil Brunner), die lutherische Theologie (Werner Elert und Paul Althaus), die Theologie Paul Tillichs und die freie Theologie Fritz Buris. Es geht dann auch um die jeweilige Schülergeneration (z. B. die lutherischen Barthschüler Heinrich Vogel, Hans Joachim Iwand und Hermann Diem sowie die reformierten Barthschüler Otto Weber und Walter Kreck). Wichtig ist die Forschung in den theologischen Einzeldisziplinen, wobei u.a. Gerhard von Rad, Ernst Käsemann, Ernst Wolf, Heinz Dietrich Wendland (für die Ethik), Erik Wolf (für das Kirchenrecht) und Gerhard Rosenkranz (für die Religions- und Missionswissenschaft) eine besondere Rolle spielen. Ältere Pfarrerinnen und Pfarrer werden hier ihre Lehrer finden. Für die Jüngeren ermöglicht Lessing begründete Urteile über theologische Grundlagen. Ein Exkurs geht auf die deutschsprachige evangelische Theologie und die Ökumene nach 1945 ein; genannt werden Karl Barth und Helmut Gollwitzer, Rudolf Bultmann und Ernst Käsemann sowie Ernst Kinder.

Wer im kirchlichen Dienst steht, wird Lessing für einen souveränen und klar formulierten Durchgang durch die Theologiegeschichte dankbar sein. Sie hat ihre besondere Bedeutung auch für die Pastoraltheologie, die sich mit verschiedenen Fächern verbündet.

Lessings Buch gibt einen glänzenden Einblick in die verschiedenen Fassungen der Theologie. Seine Beurteilungen sind abgewogen und führen zu kreativem Weiterdenken. Am Schluss heißt es: „Im Hinblick auf die theologische Qualität ökumenischer Texte ist ... nicht nur nach der Eindeutigkeit zu fragen, sondern es ist auch ihre Wirkung in Betracht zu ziehen. Mithin ist ihrer Rezeption in Kirche und Theologie immer mit nachzugehen. Die angeführte Spannung wird damit nicht aufgehoben. Aber es eröffnen sich neue Möglichkeiten des Dialogs“ (S. 519). Diese Sätze führen weiter in den mit Spannung erwarteten nächsten Band von Lessings Werk. Lessing zeigt: Die evangelische Theologie bleibt ein spannendes Unternehmen.



HKD-Bezugsscheine: Rabatte beim Fahrzeugkauf

Der HKD-Rahmenvertrag mit Citroën:
stets hohe Preisnachlässe für
Einrichtungen und Mitarbeiter



Jetzt: Der DS3 im Rahmenvertrag

- DS3: 4 - 14 %*
- Citroën C1: 18 - 27 %*
- Citroën Berlingo PKW: 18 - 32 %*

*bei ausgewählten und autorisierten HKD-Partnern
Stand: Juli 2010. Irrtum und Änderungen vorbehalten

Weitere PKW-Rahmenverträge:

Alfa Romeo • Chevrolet • Fiat • Ford • Lancia • Lexus •
Mitsubishi • Nissan • Opel • Peugeot • Renault • Toyota • Volvo

Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im www.kirchenshop.de
oder beim HKD-Kundenservice: pkw@hkd.de, Tel. 0431 6632-4701

Dienstwagen
und zeitweise
dienstlich
genutzte
Privat-PKW!

Sie brauchen nur
den kostenlosen
Bezugsschein
der HKD!

Mobilität • Telefonie • Energie • EDV | Drucktechnik • Bürobedarf • Möbel

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. 04 31 66 32-47 01
Fax 04 31 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: 0521 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich